

## **Auszug**

aus der Niederschrift über die Sitzung des  
Stadtrates am 19.04.2023

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Zweite Bürgermeister und 13 Stadtratsmitglieder. Die Sitzung war öffentlich. Soweit nicht besonders vermerkt, wurde der Beschluß einstimmig gefaßt

---

### **3. Bauleitplanung „Windpark Wörth“**

#### **3.1 Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange**

Für den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Wörth“ wurden in der Zeit vom 19.11.2021 bis 30.12.2021 die vorgezogene Bürgerbeteiligung sowie die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Dabei sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

**Bettina Hefter, Ute und Kassian Kohlmann, Jürgen Höfer, Monika Schork und Gebhard Leis, Maurice Kempf, Fam. Wolfstädter, Ingrid und Klaus Kempf (jeweils textgleich)**

Zu Seite 6 - Windhöufigkeit

Unseres Erachtens ist die Windhäufigkeit und somit die Wirtschaftlichkeit an den geplanten Standorten nicht gegeben, vgl. hierzu die Bilanzen des „Windpark Bayerischer Odenwald“. Die Standorte dieser WKA sind in vergleichbaren Höhenbereichen zum „Windpark Wörth“, somit ist mit einer entsprechenden Windhöufigkeit und entsprechendem Stromertrag zu rechnen. Die Bilanzen des „Windpark Bayerischer Odenwald“ weisen in fast jedem Jahr einen erheblichen Fehlbetrag aus, der damit begründet wird, dass die Stromerlöse aufgrund des schwachen Windaufkommens unter der Prognose liegen.

Zu Seite 12, 42 und 68: Erholungswald/Erholungsfunktion

Ein Teil des Geltungsbereiches liegt in einem ausgewiesenen Erholungsgebiet und wird auch als solches von den Wörther Bürgern, sowie den Bürgern der Nachbargemeinden ausgiebig genutzt. Durch die Windräder, sowie Rodungen, Bodenverdichtungen und Ausbau/Befestigung der Waldwege geht die Erholungswirkung nach unserem Dafürhalten gänzlich verloren. Da sich die örtlichen Rundwanderwege im Bereich Kunradslust konzentrieren, wird dieses Gebiet für die Erholungsnutzung zerstört.

Zu Seite ab 17, ab 32 und 64: Wirkfaktoren und Eingriffsfläche

Die Eingriffsfläche beträgt für den Windpark 7,1 ha, dauerhaft werden 3,9 ha Wald gerodet. Durch die sehr weiten Zuwegungen muss jedoch mit einer viel größeren Eingriffsfläche gerechnet werden. Große Bereiche bleiben dauerhaft unbewaldet und selbst in den wiederaufgeforsteten Teilen werden Biotope, Höhlenbäume und Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren sein. Durch die Bodenverdichtung und Teilversiegelung kommt es zum Verlust der Bodenfunktionen. Gerade in Zeiten von Klimawandel und Flutkatastrophen muss das Ökosystem „Wald“ besonders geschützt werden, da es sehr wichtige Schutzfunktionen übernimmt. Auch die EU-Kommission sieht in ihrem aktuellen Klimaschutzpaket Wälder als natürlich CO<sub>2</sub>-Speicher und plant die Pflanzung von drei Milliarden Bäumen. Ebenso will die Bundesumweltministerin Steffi Lemke Wälder renaturieren und alte Baumbestände fördern um somit wertvolle Kohlenstoff-Speicher zu erhalten.

Zu Seite 24 und ab 49: Avifauna

Die Biodiversität um die geplanten WEA-Standorte, sowie der Zuwegungen ist beachtlich und daher unbedingt schützens- und erhaltenswert. Seltenen z. T. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten wird durch die Rodungen und Bodenverdichtungen der Lebensraum genommen. Zudem sind die vielen windkraftsensiblen Vögel und Fledermäuse der Gefahr von tödlichen Kollisionen mit den Rotorblättern ausgesetzt. Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. ein rascher Rückbau der offenen Eingriffsflächen durch Bepflanzung erscheinen wenig sinnvoll, da die Wuchshöhe der Bepflanzung erst nach sehr vielen Jahren hoch genug und damit die Flächen für Rotmilane usw. unattraktiv sein werden.

Zu Seite ab 47: Vegetation

Die Waldbestände im Geltungsbereich bestehen aus meiner Sicht überwiegend aus Laub-Misch-Wäldern. Bei diesen Flächen handelt es sich vorwiegend um gesundem Baumbestand, es gibt keine Windwurfflächen und lediglich eine kleine Borkenkäferkalamität-Fläche im Bereich Dreistein. Eine Rodung von gesundem Baumbestand sollte unseres Erachtens unbedingt vermieden werden.

Abschließend möchte wir Sie bitten, unsere Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Außerdem möchte wir eindringlich an Sie appellieren, unseren gesunden, wunderschönen Wald mit seiner Artenvielfalt nicht zum Bauernopfer zu machen und den Wörther Bürgern ihr Erholungsgebiet nicht zu zerstören.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen:*

*Der Antragsteller hat durch Messungen, Berechnungen und die Auswahl des Anlagentyps sichergestellt, daß die Anlagen wirtschaftlich zu betreiben sind.*

*Auf den Sachverhalt Erholungswald/Erholungsfunktion wird im Entwurf zum Bebauungsplan ausführlich eingegangen. Bei der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurden die Ausnahmezonen auch auf Erholungswald der Stufe E II ausgedehnt*

*Im aktuellen Entwurf zum Bebauungsplan sind die Eingriffsflächen exakt dargestellt. 3,7 ha bleiben im Windpark dauerhaft waldfrei. Es werden sowohl umfangreiche Maßnahmen zur Aufwertung von bestehenden Waldbeständen ergriffen als auch Aufforstungen in gleichem Umfang auf geeigneten Standorten im Stadtgebiet vorgenommen, sodaß mittelfristig die Waldflächenbilanz unverändert bleibt.*

*Weitere Flächeninanspruchnahmen im Zuge des Ausbaus der Zuwegung werden ebenso ausgeglichen und separat beantragt.*

*Im Umweltbericht zum Bebauungsplan und im UVP-Bericht werden die Funktionen des Waldes als CO<sub>2</sub>-Speicher und die CO<sub>2</sub>-Einsparung durch den Bau von Windrädern verglichen und abgewogen.*

*Auf die Belange der Avifauna wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und im aktualisierten Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich eingegangen.*

*Die Rodungsflächen wurden verfahrensbegleitend optimiert. Es wurden überwiegend weniger wertvolle Nadelholz- und Mischwaldbestände ausgewählt. Die Ersatzaufforstungen werden mit standortheimischen Gehölzen vorgenommen.*

### **Markus Rühl**

Generell begrüße ich die Idee der regionalen Stromerzeugung, es bleibt aber abzuwägen, ob hierzu ein Windpark mit all seinen Folgen der geeignete Weg ist. Besonders stört mich die WEA 1 am Habrichsweg.

Bereits seit einigen Jahren bin ich Wegewart für den WH3-Rundweg beim Naturpark. Der WH3 verbindet die drei Waldhäuser Wörth, Seckmauern und Obernburg. In Wörth verläuft er vom Parkplatz am Schützenhaus zum Waldhaus und dann weiter

über den Habrichsweg zur Kunradslust. Dort geht er weiter bis in etwa der geplanten WEA 2 und geht dann über den Sautrieb hinunter nach Seckmauern.

Die WEA 1 ist, wenn ich das richtig deute, genau am Habrichsweg geplant. Dieser Abschnitt ist aber einer der schönsten Wanderwege, der mit dem Bau der Windkraftanlage nachhaltig zerstört wird. Er ist sehr naturbelassen und wird danach von der WEA 1 bis zur Kunradslust nur noch ein breiter Schotterhaufen sein. Denn die Zufahrt zu so einer Windenergieanlage muss gewährleistet sein, aber muss man dafür diesen schönen Weg opfern?

Auch die Kreuzung an der Kunradslust wird wahrscheinlich großflächig ausgebaut werden müssen. Ob das so gewollt ist? Ich verstehe auch nicht, warum man die WEA 1 nicht an der etwas höher gelegenen Forststraße zum Habrichsweg plant.

Auch die Bauarbeiten werden viele Wanderer verschrecken, denn es verlaufen ja noch diverse andere Wege über den Habrichsweg. Das würde sich alles erledigen, würde man die WEA 1 etwas höher setzen und von dort aus erschließen und den eher schmalen Wanderweg so belassen wie er zum Glück noch ist.

Es wäre wirklich schade, wenn die WEA 1 so wie geplant umgesetzt wird. Wie erwähnt, ich bin im Moment noch nicht gegen den Windpark oder das Windrad, aber ich finde es doch sehr unglücklich platziert.

Vielleicht ergeben sich ja im Laufe der Planung hier noch Änderungsmöglichkeiten. Es wäre jedenfalls sehr begrüßenswert.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Standort 1 läßt sich aus technischen Gründen (Abstandsregeln, Abstand zu Ortschaften) nicht verlegen. Der vom Einwendungsführer vorgeschlagene Standort liegt im Prinzip außerhalb der Ausnahmezone, der Standort selbst liegt in wenig attraktiven Nadelholzbeständen.*

*Der Wegeausbau wird auf das absolut notwendige Mindestmaß begrenzt.*

*Bauzeitig werden die Wanderwege umgeleitet.*

#### **Dr. Klaus-Dieter Wahl**

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit dem Argument begründet: „dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen der Ausstoß an klimaschädlichen Gasen insgesamt verringert wird, so dass auf diese Weise die Auswirkungen des Klimawandels abgeschwächt werden können.“

Dieses Argument ist es wert mit konkreten Zahlen verdeutlicht zu werden. Im Jahr 2019 war Deutschland für 2,2 % der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich. Von diesem deutschen Anteil (verursacht durch Energieerzeugung, Verkehr, Industrie, private Haushalte) wurden durch alle 30 000 deutschen Windkraftanlagen nur 3 % vermieden. Es geht also um eine Ersparnis von 0,07 Prozent der globalen Emissionen durch 30.000 Windräder. Sie können sich dann selbst ausrechnen, wieviel die geplanten fünf Windräder tatsächlich das Weltklima beeinflussen werden.

Selbst wenn es gelänge, die gesamten Emissionen Deutschlands und der EU auf null zu senken, könnte dies global nur einen kleinen Beitrag leisten und den Klimawandel nicht aufhalten (Quelle: Sachverständigenrat 2019).

Setzen Sie doch bitte den dauerhaften Verlust an wertvollem Wald, Natur, geschützten Tieren und Landschaft gegen den vermeintlichen Klimaschutz durch die geplanten Windräder. Und überlegen Sie nochmal, ob es wert ist, dies für unsicheren Windstrom zu opfern.

Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist wegen des regelmäßig hohen Konkretisierungsgrads der Vorhabenplanung eine vollständige Problembewältigung auf Planungsebene erforderlich.

Insbesondere unterliegt die planende Gemeinde im Hinblick auf die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der planerischen Abwägung denselben Anforderungen wie die Genehmigungsbehörde (BayVGH, Urteil v. 17.07.2020, 15 N 19.1377). Allein aus den bisher veröffentlichten Ergebnissen der Horchposten für Fledermäuse werden massive Verbote für die Abholzung auf den Zuwegungen und den Bauplätzen in der Bauphase und für die Betriebszeiten der Anlagen erforderlich sein. Es wurden 14 Fledermausarten detektiert, alle sind streng geschützt (Anhang IV EU FFH Richtlinie Nr. 92/43/EWG). Davon sind fünf festgestellte Arten lt. bay. WEE an Windkraftanlagen kollisionsgefährdet. Aufgrund der neuen EuGH-Entscheidung vom 4. März 2021 (C-473/19) bedeutet dies: der Schutz muss in jedem Einzelfall für die betroffenen Individuen gesichert sein. Wird durch die Baumaßnahmen oder durch den Betrieb einer WKA eine streng geschützte Fledermaus (Individuum) getötet oder ein Habitat zerstört, liegt eine strafbare Handlung des Bauunternehmers/ Anlagenbetreibers vor.

Die bisher veröffentlichten Untersuchungsergebnisse zu Vögeln lassen auf massive Defizite der Gutachten schließen. Es ist völlig unglaubwürdig, dass im gesamten Untersuchungsgebiet nur ein Brutplatz (Mb) vorhanden sein soll. Die zahlreichen Hinweise auf die Waldschnepfe unmittelbar rechts und links von den geplanten Zuwegungen weisen auf ein Dichtezentrum hin. Umsiedlungen sind damit ausgeschlossen. Ungeeignet ist auch die Empfehlung zum Schutz des Rotmilans.

Ich gehe davon aus, dass es bei sorgfältiger Untersuchung noch erhebliche weitere artenschutzrechtliche Konflikte geben wird.

Die beiden in unserem Landkreis befindlichen Windparks bei Neunkirchen (oberhalb Eichenbühl) und Heppdiel (Green City) liegen auf Freiflächen und damit günstiger als die geplanten Anlagen bei Würth. Keiner der beiden Windparks hat über seine bisherigen Betriebslaufzeiten Gewinne erwirtschaftet. Die Windgutachten waren regelmäßig deutlich zu optimistisch. Das Lützelbacher Kommunalwindrad ist eine finanzielle Katastrophe für die Investoren. Auch die im Internet zugänglichen Produktionszahlen der 14 Windräder im Landkreis Miltenberg (EON Energiemonitor) weisen darauf hin, dass die Windhöufigkeit völlig unzureichend ist. Vor ein paar Tagen wurde bekannt, dass Green City, einer der größten Anbieter von Kapitalanlagen in erneuerbare Energien, wegen massiver Verluste eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen muss.

Und fragen Sie sich doch, wo soll der für unsere Industrie sichere Strom herkommen, wenn wir weiter Kraftwerke abschalten und kein Wind weht?

Wie Sie wissen, ist ein Normenkontrollantrag gegen die Zonierung des Naturparks Bayerischer Odenwald rechtshängig. Sollte die Zonierung für rechtswidrig erklärt werden, müssen alle bis dahin erfolgten Baumaßnahmen zurück gebaut werden. Abgeholzte Waldflächen und Quartierbäume werden vernichtet bleiben, geschotterte Biotope können nicht wiederhergestellt werden. Die Stadt Würth und die EZV werden die von JUWI nicht erstattbaren Kosten selbst tragen müssen.

Ich bitte Sie daher, mit konkreten Abholzungs- und Baumaßnahmen erst zu beginnen, wenn die Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan als rechtmäßig festgestellt ist.

Stadtrat Laumeister kritisierte das Argument der geringen Auswirkungen des Vorhabens auf das weltweite Klima und wies darauf hin, daß im Umkehrschluß auch die weltweite Bewaldung nur zu einem verschwindend geringen Anteil reduziert wird.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Gesamträumliche bzw. globale Betrachtungen, lassen Einzelvorhaben immer als unbedeutend erscheinen. Dennoch führt gerade die Verwirklichung einer Vielzahl „kleiner“ Projekte zu einem umfassenden Erfolg.*

*Im Umweltbericht zum Bebauungsplan und im UVP-Bericht werden die Funktionen des Waldes als CO<sub>2</sub>-Speicher und die CO<sub>2</sub>-Einsparung durch den Bau von Windrädern verglichen und abgewogen.*

*Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde 2022 fertiggestellt und komplett mit allen vorgeschlagenen Maßnahmen in den Entwurf zum Bebauungsplan eingearbeitet.*

*Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden bei Umsetzung aller Maßnahmen nicht einschlägig.*

*Der Antragsteller hat durch Messungen, Berechnungen und die Auswahl des Anlagentyps sichergestellt, dass die Anlagen wirtschaftlich zu betreiben sind.*

*Die Stadt geht davon aus, daß der Normenkontrollantrag erfolglos bleiben wird. Zudem stehen derzeit keine tatsächlichen Baumaßnahmen, sondern deren planerische Vorbereitung und Absicherung zur Debatte.*

### **Regierung von Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplänen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die EZV (Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain) und die juwi AG planen die Errichtung von 5 WEA mit einer Leistung von 6 MW pro Anlage und einer Gesamthöhe von 230 m im Gemeindegebiet der Stadt Würth a.Main. Die Anlagenstandorte liegen innerhalb der Ausnahmezone für Windkraftnutzung Nr. 2 des Landschaftsschutzgebiets innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald. Gemäß § 7 Nr. 4a sind diese Ausnahmezonen zunächst über eine kommunale Bauleitplanung zu „aktivieren“. Die Stadt Würth a.Main beabsichtigt mit den vorliegenden parallelen Bauleitplanverfahren diese planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

1. Vorgaben der übergeordneten Planung (Begründung Bebauungsplan, Kapitel 1.4.2, Begründung Flächennutzungsplan, Kapitel 3.2)

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP Bayern), wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Auch die Region selbst hat sich im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept aus dem Jahre 2011 den verstärkten Ausbau der Windenergie als Ziel gesetzt.

In der Begründung zitiert ist das Ziel 5.2.4-02 des Regionalplans (ehemals Ziel BX 3.2). Zur weiteren Verdeutlichung der regionalplanerischen Vorgaben sollte auch auf dessen Begründung sowie das weitere einschlägige Ziel 5.2.4-01 eingegangen werden. Ziel 5.2.4-01 legt fest, dass durch Windenergieanlagen der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden sollen und unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen so weit wie möglich vermieden werden sollen. Entsprechend wäre in der Begründung bzw. in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichts darzulegen, wie diesem Ziel mit der vorliegenden Bauleitplanung nachgekommen wird.

Zur Erläuterung des Zusammenspiels zwischen Regionalplanung und LSG -Verordnung kann auf die Begründung zu Ziel 5.2.4-02 des Regionalplans Bayerischer Unterraum abgestellt werden:

„Flächen, die zu Ausnahmezonen werden, sind naturschutzfachlich und unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholungsfunktion konfliktarm. Sie rufen keine wesentlichen, dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufenden Beeinträchtigungen der für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft besonders bedeutsamen Teilräume hervor. (...)

Die Abwägung der widerstreitenden Interessen des Landschafts- und Naturschutzes auf der einen und der Erzeugung regenerativer Energien auf der anderen Seite hat ergeben, dass auf den Ausnahmezonen das öffentliche Interesse an der Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für Windkraftanlagen überwiegt, soweit diese Anlagen einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten.“

Damit hat aufgrund der Einbeziehung ausgewählter regionalplanerischer Ausschlusskriterien sowohl in der Vorprüfung der Regierung von Unterfranken als auch im Zonierungskonzept für das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald bereits eine erste regionalplanerische Vorabwägung stattgefunden. Die Ausnahmezonen stellen jedoch keine regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dar und sind auch nicht als bereits abschließend regionalplanerisch abgewogen einzustufen. Die Ausnahmezonen dienen lediglich dazu, Windkraftanlagen in bestimmten Teilen des LSG rein aus Sicht dieses Schutzgebiets zu ermöglichen. Ziel 5.2.4-02 des Regionalplans regelt hierzu, dass der generelle Ausschluss von Windkraft im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald nicht in den Ausnahmezonen gilt, der Regionalplan diesen also nicht grundsätzlich entgegensteht. Eine landes- und regionalplanerische Stellungnahme in den vorliegenden Bauleitplanungen bleibt jedoch vorbehalten. Dementsprechend sollte auch das Kapitel 3.5.1 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans im Hinblick auf die regionalplanerische Steuerung konkretisiert werden.

Methodisch wurde im Rahmen des Zonierungskonzeptes Naturpark Bayerischer Odenwald ein 2-Zonenkonzept zur natur- und landschaftsverträglichen sowie raumplanerisch abgestimmten Windenergienutzung im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Studie wurden Zonen ausgewiesen, in denen eine Nutzung der Windenergie im Einklang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes möglich ist (Ausnahmezonen) sowie solche, in denen eine Windenergienutzung nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist (Tabuzonen). Die fachlichen Kriterien, die dem Zonierungskonzept zugrunde liegen, ergaben sich insbesondere aus den Fachbereichen Naturschutz und Raumordnung (Regionalplanung). Die entsprechenden Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben als Vorarbeit für das Zonierungskonzept einen Kriterienkatalog erarbeitet. Dieser wurde durch ein beauftragtes Planungsbüro auf der Grundlage bestehender Gesetze, Verordnungen und fachlicher Standards ergänzt und im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks umgesetzt. Dabei wurden auch etwaige Betroffenheiten von grenznahen Gebieten der benachbarten Bundesländer Hessen und Baden-Württemberg untersucht.

Weitere, flächenbezogene regionalplanerische Steuerung von Windkraftanlagen bestehen in der Region 1 nicht. Die Bauleitplanung der Stadt Würth a.Main kann auf den im Zonierungskonzept bereits abgeprüften Kriterien aufbauen. Insbesondere die Frage des Zusammenwirkens mit jetzt bestehenden, benachbarten Anlagen und Windparks konnte im Zonierungsverfahren jedoch nicht vorab geklärt werden und ist im vorliegenden Verfahren zu prüfen.

## 2. Landschaftsbild / Umzingelung und Überlastung des Landschaftsraums

Die geplanten WEA liegen in einer Ausnahmezone des LSG Bayerischer Odenwald, in der nach erfolgter Untersuchung sowie dem Willen des Normgebers die Nutzung

der Windenergie im Einklang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes steht. Siehe hierzu auch Begründung zu Ziel 5.4.2-02 des Regionalplans 1. Aus regionalplanerischer Perspektive ist die Vereinbarkeit von WEA in Ausnahmezone 2 mit dem Schutzgut Landschaftsbild hinreichend abgewogen.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren das Zusammenwirken mit den zwischenzeitlich bestehenden Vorbelastungen auf hessischer Seite im Hinblick auf eine visuelle Überlastung oder Umzingelung zu prüfen. Konkret ist das Landschaftsbild im unmittelbaren Umfeld des Windparks Wörth bereits vorbelastet durch 9 WEA im Windpark Hainhaus. Eine weitere WEA ist genehmigt, zwei weitere sind beantragt.

Mögliche Umfassungen oder Überlastungen und deren Prüfung sind in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 2.5.12.1 genannt, aber noch nicht ausgearbeitet. Es wird auf das Beteiligungsverfahren nach §4 Abs. 2 BauGB verwiesen. Deshalb ist es zu diesem Verfahrensstand auch noch nicht möglich, eine raumordnerische Bewertung dieser Belange vorzunehmen. Diese kann erst im Beteiligungsschritt nach § 4 Abs. 2 erfolgen, sobald entsprechende Untersuchungsergebnisse vorliegen. Die Methodik zur Prüfung einer Überlastung des Landschaftsraums oder einer sog. Umzingelung betroffener Ortschaften ist bei Planungen in Bayern nicht standardisiert oder landesweit vorgegeben. Sie ist deshalb anhand fachlich anerkannter Standards vorzunehmen und zu begründen.

3. Erholungswald (Begründung zum Bebauungsplan Kapitel 1.4.3, Begründung zum Flächennutzungsplan 3.3)

Der Unterpunkt zum Forstrecht sollte umformuliert werden, um bereits einbezogene Kriterien und andererseits weitere nötige Genehmigungen deutlicher darzulegen, z.B.:

„Im Rahmen der Zonierung des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Odenwald wurde Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe 1 als Ausschlusskriterium gewertet und nicht in die Zonierung einbezogen. Wald mit Intensitätsstufe 2 wurde nicht als Ausschlussgebiet eingestuft; dieser kann somit innerhalb der Zonen, in denen aus LSG-Sicht Windkraftanlagen errichtet werden können, liegen. Dies ist in der Ausnahmezone 2 der Fall.

Unabhängig davon ersetzt die LSG-Zonierung keine Genehmigung. Sie dient lediglich dazu, Windkraftanlagen in bestimmten Teilen des LSG rein aus Sicht dieses Schutzgebiets zu ermöglichen: WKA in den entsprechenden Zonen sind von den Beschränkungen der LSG-Verordnung ausgenommen. Alle anderen fachlichen und rechtlichen Belange sind nach wie vor zu prüfen und notwendige Gestattungen inkl. solcher nach Waldrecht einzuholen.“

Hinweise:

■ Da die konkreten Standorte möglicher externer Ausgleichsflächen noch nicht festgesetzt sind, bitten wir im weiteren Verfahrensverlauf um eine entsprechende Darlegung. Eine diesbezügliche Stellungnahme bleibt vorbehalten.

■ Der Regionalplan der Region Bayerischer Untermain wurde zuletzt geändert durch die 16. Verordnung vom 05.08.2020, in Kraft getreten am 25.08.2020. In der Begründung wird noch aus einer alten Fassung bzw. einer Änderungsfassung des Regionalplans zitiert. Es wird empfohlen, diese Passagen an den aktuellen Stand anzupassen. Die aktuelle Fassung des Regionalplans finden Sie unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00703/index.html>.

Im Ergebnis ist aufgrund der noch fehlenden Unterlagen eine abschließende raumordnerische Bewertung in diesem Verfahrensschritt nicht möglich. Eine diesbezügliche Stellungnahme bleibt daher für die Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB vorbehalten.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Die Anregungen und Hinweise werden im Entwurf vollständig berücksichtigt.*

### **Landratsamt Miltenberg zur Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Stadtrat der Stadt Würth am Main hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan „Windpark Würth“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen. Grundsätzlich liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks „Bayerischer Odenwald“. Am 10. Oktober 2017 ist die 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain in Kraft getreten. Mit ihr wurde das Ziel BY 3.2 des Regionalplans folgendermaßen angepasst:

*„3.2 Z In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Bayerischer Odenwald sind überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht in den Ausnahmezonen für Windkraft, die in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ festgelegt sind.“*

Im Rahmen der Änderung der Schutzgebietsverordnung für den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ und der Ausweisung von Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet des „Naturparks Bayerischer Odenwald“ in den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg vom 17. August 2017 wurden zehn Ausnahmezonen für Windkraftnutzung nach gutachterlicher Untersuchung und Vorauswahl ausgewiesen. Die Ausnahmezone 2 umfasst einen großen Teil des Stadtwaldes von Würth.

Im bisher rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für Forstwirtschaft dargestellt. Die Fläche soll nun als Konzentrationszone gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB als „Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität- Windkraftnutzung“ dargestellt werden.

#### **A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung sofern noch Folgendes beachtet wird:

#### Rechtsgrundlagen

Das Bayerische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U) wurde zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert.

Redaktionelle Anmerkung: Auf S. 3 der Begründung zum Flächennutzungsplan ist eine Darstellung der Ausnahmezone im Stadtwald von Würth (...) als Konzentrationszone gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und auf S. 14 und im Vorentwurf des Flächennutzungsplans eine Darstellung als Konzentrationszone gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB angegeben. Dies sollte noch vereinheitlicht werden.

#### Planzeichen

Die Fläche für den Wald wird gem. Ziff. 12.2 PlanZV in „Blaugrün“ dargestellt. Die Darstellung in den vorgelegten Planunterlagen erscheint etwas hell, so dass auf den ersten Blick von einer Darstellung von Wasserflächen ausgegangen werden könnte. Wir bitten, die Waldfläche in einem dunkleren Blaugrün darzustellen.

#### Begründung

Auf Seite 17 der Begründung wird unter Ziff. 6 „Hinweise“ ausgeführt, dass die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchgeführt werden soll. Des Weiteren wird dargelegt, dass der Bebauungsplan auch vor dem Flächennutzungsplan



bekannt gemacht werden könne, da die Bauflächen vollständig in der dargestellten Konzentrationsfläche lägen.

Gern. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann ein Bebauungsplan grundsätzlich vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Bebauungsplan dann gern. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt werden muss.

Wir bitten, den Hinweis entsprechen zu überarbeiten.

#### Fehlerteufel

Der Fehlerteufel hat zugeschlagen:

Auf Seite 10 unter den Ausführungen zum Wasserrecht, letzter Satz: Die Standorte wurden im Laufe der Planung ...(Läufer Planung).

#### B) Natur- und Landschaftsschutz

Entgegen der Darstellung in der Abbildung 1 und der Feststellung auf Seite 8 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans liegen drei Naturdenkmale in der Nähe der Ausnahmezone. Neben den zwei dargestellten Bäumen liegt noch das Naturdenkmal „Feuchtbiotop Tannensohl (siehe Anlage) in der Nähe der Ausnahmezone. Die Begründung sowie die Begründung zum Bebauungsplan sind daher zu korrigieren.

#### C) Immissionsschutz

Es wird auf die Stellungnahme zum Parallelverfahren „Aufstellung des Bebauungsplans Windpark Wörth“ verwiesen (Umweltprüfung unvollständig).

#### D) Bodenschutz

Die im Geltungsbereich des Flächen- bzw. Bebauungsplans „Windpark Wörth“ liegenden die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 6877 teilw. , 6890 teilw., 6897 teilw., 6898 - 6902, 6903 teilw. sowie 6905 - 6907 der Gemarkung Wörth. Die v. g. Grundstücke sind nicht im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Flächen- sowie Bebauungsplans „Windpark Wörth“ in Wörth a. Main somit keine Bedenken.

Wir weisen allerdings daraufhin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht, möglich, ist bestmöglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

#### Hinweis:

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach

Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

#### E) Wasserschutz

Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen liegen außerhalb von festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten.

In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

#### F) Denkmalschutz

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist einzuholen und zu beachten.

#### G) Brandschutz

Die Stellungnahme des Kreisbrandrats liegt noch nicht vor und wird nachgereicht.

#### H) Gesundheitsamtliche Belange

Das Gesundheitsamt hat den eingereichten Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würth geprüft und ist mit der Realisierung einverstanden. Es werden keine gesundheitsamtlichen- /hygienischen Belange berührt.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Die Hinweise und Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

### **Landratsamt Miltenberg zur Aufstellung des Bebauungsplanes**

Der Stadtrat der Stadt Würth am Main hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan „Windpark Würth“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen. Grundsätzlich liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks „Bayerischer Odenwald“. Am 10. Oktober 2017 ist die 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain in Kraft getreten. Mit ihr wurde das Ziel BY 3.2 des Regionalplans folgendermaßen angepasst:

„3.2 Z In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Bayerischer Odenwald sind überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht in den Ausnahmezonen für Windkraft, die in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ festgelegt sind.“

Im Rahmen der Änderung der Schutzgebietsverordnung für den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ und der Ausweisung von Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet des „Naturparks Bayerischer Odenwald“ in den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg vom 17. August 2017 wurden zehn Ausnahmezonen für Windkraftnutzung nach gutachterlicher Untersuchung und Vorauswahl ausgewiesen. Die Ausnahmezone 2 umfasst einen großen Teil des Stadtwaldes von Würth.

Im bisher rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für Forstwirtschaft dargestellt. Die Fläche soll nun als Konzentrationszone gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB als „Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität - Windkraftnutzung“ dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

#### A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung sofern noch Folgendes beachtet wird:

#### Maß der baulichen Nutzung

Die unter dem Punkt 2.4 genannte Höheneinstellung lässt offen, ob das natürliche oder geplante Gelände gemeint ist.

#### Abstandsflächen

Bezüglich Abstandsflächen werden im Bebauungsplan keine Regelungen getroffen. Fallen Abstandsflächen auf Fremdgrundstücke? Werden Abstandsflächen übernommen?

#### Rückbau

Wir weisen darauf hin, dass der spätere Rückbau der WEA nach dauerhafter Aufgabe ihrer Nutzung, die Beseitigung der Bodenversiegelung u.a. die vollständige Entfernung der Fundamente und der geschotterten Flächen sowie die Folgenutzung der Flächen im Bebauungsplan explizit festzusetzen ist. Nur unter dieser Voraussetzung kann sichergestellt werden, dass die WEA nach Aufgabe ihrer Nutzung wieder ordnungsgemäß zurückgebaut werden und der Urzustand bzw. die Fläche für die Folgenutzung wiederhergestellt wird. Als Rechtsgrundlage ist hierfür § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 BauGB maßgeblich. In der Begründung ist diese Festsetzung aufzunehmen und näher zu erläutern.

Zu regeln wären u.a. auch die Rückbaukosten. Hier sollte eine Sicherung durch eine Bankbürgschaft erfolgen.

#### Umfassungswirkung („Umzingelungswirkung“)

Unter Ziff. 2.5.12.1 der Begründung bzw. des Umweltberichts wird auf die Umfassungswirkung eingegangen. Es wird ausgeführt, dass ein Bedarf einer Berechnung sich aufgrund der berechneten Sichtbarkeit des geplanten Windparks sowie der Vorbelastung für die Ortsteile der Gemeinde Lützelbach ergebe. Die entsprechenden Berechnungen und die Beschreibung der angewandten Methodik erfolge im weiteren Verfahrensverlauf.

Am 4. Oktober 2021 fand im Rathaus der Stadt Wörth am Main ein Abstimmungstermin zum Windpark Wörth statt. Zum Thema „Umfassungs- bzw. Umzingelungswirkung“ wurden folgende Hinweise gegeben:

- Es wurde erläutert, dass Belange der Umzingelung und Umfassung im Zonierungsverfahren nicht abschließend geprüft wurden und deshalb in den jetzt anstehenden Verfahren entsprechend abgearbeitet werden müssen.
- Ein standardisiertes - oder wie in Hessen ein im Regionalplan festgeschriebenes - Verfahren gibt es in Bayern dazu nicht. Deshalb sollte sich die Prüfung an allgemein anerkannten Verfahren und Vorgehensweisen orientieren.
- Dazu bietet sich beispielsweise ein aktuelles Gutachten an („Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021)“), das das Büro Umweltplan für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern erstellt hat. Dieses befasst sich auch recht konkret mit vergleichbaren Fällen.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.

#### Planzeichen

Die Fläche für den Wald wird gern. Ziff. 12.2 PlanZV in „Blaugrün“ dargestellt. Die Darstellung in den vorgelegten Planunterlagen erscheint etwas hell, so dass auf den ersten Blick von einer Darstellung von Wasserflächen ausgegangen werden könnte. Wir bitten, die Waldfläche in einem dunkleren Blaugrün darzustellen.

#### Begründung/Planzeichen

Ziff. 1. 6.2.1 Art der baulichen Nutzung (S. 22)

Gern. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB werden pro Baufeld unterschiedliche Nutzungen durch „Knödellinie“ gemäß Nr. 15.14 BauNVO unterschieden. Hier hat sich der Fehlerteufel

eingeschlichen. Das Planzeichen für die „Knödellinie“ (oder bei uns gebräuchlicher: Perlschnur) wird in Nr. 15.14 der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) definiert. Auch der Verweis auf § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist in diesem Zusammenhang nicht richtig. Danach kann in besonderen Fällen im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Dies ist hier nicht der Hintergrund für die Verwendung des Planzeichens. Wir bitten um Berichtigung.

Überbaubare Grundstücksflächen (Begründung S. 22)

Wir bitten die Rechtsgrundlage entsprechend zu zitieren: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Anlage zur PlanZV Nr. 3.5 (Baugrenze?)).

#### Begründung

Auf Seite 38 der Begründung wird unter Ziff. 2. 3. 2. 2 „Planungsvorgaben – Flächennutzungsplan“ ausgeführt, dass die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchgeführt werden soll. Des Weiteren wird dargelegt, dass der Bebauungsplan auch vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden könne, da die Bauflächen vollständig in der dargestellten Konzentrationsfläche lägen.

Gern. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann ein Bebauungsplan grundsätzlich vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Bebauungsplan dann gern. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt werden muss.

Wir bitten, den Hinweis entsprechend zu überarbeiten.

#### Fehlerteufel

Der Fehlerteufel hat sich eingeschlichen:

Im Planteil jeweils das „Baufenster“.

Begründung Seite 23: Ziff. 1.6. 2. 3 : „Die Zufahrt erfolgt über Forstwege, deren Ausbau in einem gesonderten forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren...“

#### B) Natur- und Landschaftsschutz

Der Aufstellung des Bebauungsplans kann aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht noch nicht zugestimmt werden:

Die unter den Hinweisen enthaltenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (1.1 Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung und Rodung von Gehölzen), mit Ausnahme des Hinweises auf die geltende Rechtslage (Fällung von Gehölzen im Zeitraum vom 01.10. -28.02. gemäß § 39 Abs.5 BNatSchG), sind als Festsetzung zu übernehmen.

1.3 Fledermäuse: Es sind die Empfehlungen der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern „Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere“ vom Mai 2021 zu berücksichtigen. Die Hinweise bzw. die Festsetzungen unter Ziffer 7.3 sind diesbezüglich zu ergänzen.

Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windkraft: Bei den Baufenstern 4 und 5 sind zahlreiche Biotop- und Habitatbäume betroffen. Hier ist die Planung an die Biotop- und Habitatbäume so anzupassen, dass möglichst viele Bäume erhalten bleiben. Es ist insbesondere bei Baufenster 4 eine Verschiebung und Verschwenkung nach Süden zu prüfen (Vermeidungsmaßnahme). Bei Baufenster 5 ist der Biotoptyp L233 „Buchenwald basenarmer Standorte, alte Ausprägung“ betroffen. Hier handelt es sich um einen FFH - Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), der zwar außerhalb von FFH - Gebieten nicht geschützt ist, aber dennoch naturschutzfachlich hoch zu

bewerten ist. Eingriffe in diesen Biotoptyp sind möglichst zu vermeiden. Wegen der Überlagerung von Signaturen ist der Flächenumfang des Eingriffs nicht genau zu erkennen.

Begründung Schutzgut Landschaft und Erholung: Der Satz „Solche Maßnahmen werden nicht durch den Antragsteller, sondern mit Mitteln aus der Ausgleichsabgabe Landschaftsbild umgesetzt“, ist zu streichen. „Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht“ (§15 Abs.6 Satz 7 BNatSchG).

• Ziffer 1.7.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung: Die Bilanzierung (Tabelle 3) wird nur als vorläufig angesehen, da es im Laufe des Verfahrens noch zu Änderungen kommen kann. Konkrete Ausgleichsflächen wurden bisher noch nicht benannt. In Abhängigkeit der tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen sollte erst das Aufforstungsziel in Abhängigkeit der Standortverhältnisse festgelegt werden. Artenschutzfachlich gebotene Ausgleichsmaßnahmen können nur in die Ausgleichsbilanzierung einbezogen werden, wenn auf der Fläche eine tatsächliche, ökologische Aufwertung stattfindet.

Ziffer 2.5.3.2.2: Weißstorch: Der Brutplatz ist bekannt und liegt ca. 6.000 m nördlich der WEA 1 (siehe Anlage).

Ziffer 2.5.3.4: Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen kann derzeit wegen der fehlenden Unterlagen nicht geprüft werden.

• 2.5.8.4.3: Es handelt sich bei der Errichtung der WEA um einen erheblichen, nicht ausgleichbaren Eingriff in das Landschaftsbild gemäß §14 Abs.1 BNatSchG. Die Einschätzung, dass es sich um subjektive Beeinträchtigung im Nahbereich handele, wird nicht geteilt, da doch eine erhebliche Fernwirkung, wie auch die Sichtbarkeitsanalyse zeigt, gegeben ist.

• Ziffer 2.6.2: Es wird angeführt, dass keine Lebensraumtypen gemäß FFH - Richtlinie beseitigt werden. Unter Ziffer 2.3.5.2.1 geschützte Lebensräume und Biotopie heißt es, dass Baufenster 5 einen kleineren, aber an Habitatbäumen reichen Bestandes LRT 9110 anschnidet. Dies bedarf der Klarstellung.

Nachdem, wie auch in der Begründung an mehreren Stellen ausgeführt, die Unterlagen nicht vollständig sind (u.a. fehlende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, fehlende Ausgleichsflächen) und diese im Laufe des Verfahrens nachgereicht werden, ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich.

### C) Immissionsschutz

Das Plangebiet soll als Sonstige Sonderfläche mit der Zweckbestimmung „Gebiet zur Nutzung Erneuerbarer Energien, Windkraft“ festgesetzt werden. Der Bebauungsplan lässt durch die Festsetzung entsprechender Baufenster die Errichtung von maximal fünf Windkraftanlagen zu.

Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan.

Innerhalb eines 1000m-Radius um den Windpark befindet sich keine Wohnbebauung.

Das Zulassungsverfahren für die Anlagen nach Baurecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist der Bauleitplanung nachgeordnet. Der konkret geplante Windpark unterliegt wegen der gewählten Anlagenkonfiguration der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG.

Auf hessischer Seite schließt sich der Windpark „Hainhaus“ mit derzeit 10 immissionsschutzrechtlich genehmigten Windkraftanlagen an das Plangebiet an. Zeitgleich zu den Planungen zum Windpark Wörth erfolgen Planungen für die Erweiterung des Windparks Hainhaus um zwei weitere Windkraftanlagen. Um eine gegenseitige Behinderung beider Verfahren und ein rechtlich und wirtschaftlich risikoreiches

„Windhundrennen“ im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vermeiden, sollen die Planungen aufeinander abgestimmt werden.

## 1. Beurteilung

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung liegt als Abschnitt 2 der Begründung zum Bebauungsplan bei. Ausführungen zum Schutzgut Mensch enthält Kapitel 2.5.2. Als wesentliche Einwirkungen werden Lärm, Schattenwurf und Eisfall sowie eine optisch bedrängende Wirkung genannt.

Die Betrachtung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren kann Hinweise liefern, ob sich aus den Fachgesetzen, z.B. TA Lärm, BNatSchG usw. gewichtige Belange ergeben, die im späteren Verlauf den Vollzug des Bebauungsplans unmöglich machen, in diesem Fall also eine Nutzung für die Windenergieerzeugung. Konflikte soll planerisch frühzeitig entgegengewirkt werden, wenn sie sich auf Vollzugebene nicht sachgerecht lösen lassen (z.B. durch Auflagen in der BImSchG-Genehmigung). Lärmkonflikte lassen sich bei Windkraftanlagen durch Maßnahmen wie temporäre/nächtliche Abschaltung, Begrenzung der zulässigen Schallleistungspegel usw. in der Regel auf Vollzugebene gut lösen. Dies gilt auch für den bewegten Schattenwurf. Auf den Standort der fünf Anlagen (Baufenster) kann im BImSchG-Genehmigungsverfahren hingegen kaum Einfluss genommen werden. Deshalb macht es Sinn, bereits auf Ebene der Bauleitplanung mit einer Schattenwurf- und Schallimmissionsprognose nachzuweisen, dass der Betrieb der Anlagen mit den umliegenden schützenswerten (Wohn-)Nutzungen vereinbar ist. In Bezug auf den Schallschutz ist von der Nachbarschaftsverträglichkeit auszugehen, wenn die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm am Tag in den umliegenden Siedlungsbereichen eingehalten werden. Gegebenenfalls können Schutzvorkehrung vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB abgeleitet werden.

Die Gutachten zu Lärm und Schattenwurf sind angekündigt, sie befinden sich allerdings noch in Überarbeitung und liegen dem Vorentwurf nicht bei. Eine immissionsschutzfachliche Beurteilung ist daher aktuell nicht möglich.

Auf die Aspekte Umzingelungswirkung und Eisfall wird im Rahmen der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme nicht eingegangen.

## 2. Fazit

Für eine immissionsschutzfachliche Beurteilung müssen die einschlägigen Gutachten abgewartet werden.

### D) Bodenschutz

Die im Geltungsbereich des Flächen- bzw. Bebauungsplans „Windpark Wörth“ liegenden die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 6877 teilw., 6890 teilw., 6897 teilw., 6898 - 6902, 6903 teilw. sowie 6905 - 6907 der Gemarkung Wörth. Die v. g. Grundstücke sind nicht im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung Bebauungsplans „Windpark Wörth“ in Wörth a. Main somit keine Bedenken.

Wir weisen allerdings daraufhin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine

ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

Hinweis:

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

E) Wasserschutz

Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen liegen außerhalb von festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten.

In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

F) Denkmalschutz

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist einzuholen und zu beachten.

G) Brandschutz

Die Stellungnahme des Kreisbrandrats liegt noch nicht vor und wird nachgereicht.

H) Gesundheitsamtliche Belange

Das Gesundheitsamt hat den eingereichten Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Wörth“ der Stadt Wörth geprüft und ist mit der Realisierung einverstanden. Es werden keine gesundheitsamtlichen- /hygienischen Belange berührt.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Zur angesprochenen Höheneinstellung wird das natürliche Gelände angenommen. Die übrigen Hinweise und Anregungen zum bauplanungs- und Bauordnungsrecht werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

*Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt seit Sommer 2022 vor und die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Auch Ersatzaufforstungs- und Ausgleichsflächen werden in ausreichendem Umfang festgesetzt.*

*Zum Schutz der Fledermäuse werden entsprechende mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte CEF-Maßnahmen festgesetzt.*

*Biotop- und Habitatbäume sowie bodensaurer Buchenwald werden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Zum Ausgleich der Eingriffe werden umfangreiche Kompensations- und CEF-Maßnahmen (Höhlenbäume) geplant.*

*Die geringfügige Inanspruchnahme von wertvollen Beständen und Habitatbäumen resultiert aus unbedingt einzuhaltenden Abstandsregeln zwischen den WEA und standörtlichen Gegebenheiten. Die Planung wurde mehrfach optimiert.*

*Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist aktualisiert und ein umfangreiches Maßnahmenpaket entwickelt worden. Alle weiteren Anregungen und Bedenken zum Natur- und Landschaftsschutz werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

*Die Hinweise zum Immissionsschutz werden berücksichtigt. Die Gutachten zu Schall und Schatten liegen vor und werden im weiteren Verfahren offengelegt und berücksichtigt.*

*Die Hinweise zum Bodenschutz werden berücksichtigt und umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden getroffen.*

*Die übrigen Hinweise und Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

### **Staatliches Bauamt zur Änderung des Flächennutzungsplanes**

Für die Verkehrsanbindung des „Windparks Wörth“ wird im Erläuterungsbericht ausgeführt, dass „bzgl. der Abfahrt von der Bundesstraße 469 (Schwertransporte)“ „die Abstimmung mit dem Stadtbauamt Aschaffenburg“ läuft. (Gemeint ist hier das Staatliche Bauamt Aschaffenburg.)

Zur Information möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine Abfahrt von der B 469 einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Hierfür ist ein entsprechender Antrag mit detaillierten Planunterlagen und Erläuterungen vom Maßnahmen-träger beim Staatlichen Bauamt Aschaffenburg zu stellen.

Unter der Voraussetzung, dass für die Verkehrsanbindung des „Windparks Wörth“ an das überörtliche Verkehrsnetz eine verkehrssichere und leistungsfähige Lösung gefunden wird und hierfür eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden kann, erheben wir keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Die Erschließung des Windparks erfolgt nach entsprechenden Abstimmungen mit dem Waldbesitzer von Hessen aus über den Windpark Hainhaus. Die Inanspruchnahme der B 469 ist damit nicht erforderlich.*

### **Staatliches Bauamt zur Aufstellung des Bebauungsplanes**

#### 1. Geltungsbereich und Verkehrserschließung

1.1. Der Geltungsbereich des „Windparks Wörth“ liegt in einem Abstand von über 1 km zur Bundesstraße 469. Die Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden nicht festgesetzt. Hierfür sollen, nach der Begründung zum Bebauungsplan (Ziffer 1 .6.2.3), gesonderte forst- und naturschutzrechtliche Genehmigungen beantragt werden.

1.2. Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windkraftanlagen soll nach der Begründung zum Bebauungsplan (Ziffer 1 .5.2) „über die A 3, die B 469 und ggf. die St 3259“ erfolgen. Dies ist aber nicht durch den vorgesehenen Bebauungsplan geregelt.

Soweit Zu- oder Abfahrten zu überörtlichen Straßen errichtet werden sollen, wie dies in Abbildung 7 der Begründung dargestellt ist, bedarf dies einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde.

#### 2. Hinweis

Im Zusammenhang mit den Abstimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windkraftanlagen hatten wir bereits Kontakt mit dem Maßnahmenträger (Juwi AG). Die bisher vom Maßnahmenträger vorgelegten Unterlagen für eine Abfahrt von der B 469 waren aber nicht ausreichend. Wir haben die Fa. Juwi AG in einem ausführlichen Schreiben unsere Anforderungen mitgeteilt und gebeten verschiedene Aspekte noch näher zu untersuchen sowie eine geeignete verkehrssichere Planung zu erstellen, als Grundlage für eine Sondernutzungserlaubnis.

Zusammenfassend teilen wir mit, dass für eine neue Verkehrsanbindung des „Windparks Wörth“ an das überörtliche Verkehrsnetz eine gesonderte Genehmigung der Straßenbaubehörde (Sondernutzungserlaubnis) erforderlich ist. Gegen den



vorgesehenen Bebauungsplan selbst bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Die Erschließung des Windparks erfolgt nach entsprechenden Abstimmungen mit dem Waldbesitzer von Hessen aus über den Windpark Hainhaus. Die Inanspruchnahme der B 469 ist damit nicht erforderlich.*

### **Handwerkskammer Unterfranken**

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der Handwerkskammer für Unterfranken keine Einwände zum o. g. Vorhaben.

Wir würden es begrüßen, wenn für die Realisierung des Windparks auf regionale Handwerksbetriebe zurückgegriffen wird.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

### **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom November 2021.

Wir weisen darauf hin, dass bei allen Geodäten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (z.B. Digitale Flurkarte oder Luftbild) aus Lizenz- und Nutzungsrechtlichen Gründen der Copyrightvermerk anzubringen ist. (FNP und BP)

Auf eine Stellungnahme bezüglich der Stichwege, von den Hauptwegen zu den Anlagestandorten, wird hier unsererseits verzichtet, da diese Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages sind.

Um eine genaue Fläche für die einzelnen Baufenster zu ermitteln, sollte eine Vermessung durchgeführt werden.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Der Hinweis zum Copyrightvermerk wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

*Eine Vermessung wird auf Planungsebene nicht für notwendig gehalten.*

### **Deutsche Flugsicherung**

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -Schutzbereichen Stand Dezember 2021. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

### **Landesbund für Vogelschutz, Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg**

Nach der ersten Sichtung der Unterlagen konnten wir einen ersten Konfliktpunkt ausmachen:

Das Baufeld der geplanten Windkraftanlage in Baufeld 1 unterschreitet den empfohlenen Mindestabstand von 1.500 m zum nächstgelegenen Rotmilan-Brutplatz.

Hier wäre eine Abschaltung der Anlage bei besetztem Horst wegen des signifikant erhöhten Tötungsrisikos wichtig. Bei einer möglichen Justierung der WKA-Standorte im Forst könnte Baufeld 1 auch gezielt verschoben werden, um diesen Konfliktbereich zu entschärfen.

Eine abschließende Stellungnahme seitens des LBV kann jedoch erst nach Sichtung der Raumnutzungsanalysen und nach Vorlage und Bewertung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) erfolgen.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt vor und wird in alle Antragsunterlagen eingearbeitet. Die Raumnutzungsanalyse ergab kein erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan.*

### **Deutsche Telekom**

Die Deutsche Telekom erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

### **Zweckverband AMME**

Das Thema Niederschlagswasser bzw. Abwasser wird im vorgelegten B-Plan nicht behandelt. Falls Niederschlagswasser an den Anlagen anfällt, sollte daher auf Grundlage der wasserrechtlichen Vorgaben und des Gewässerschutzes die gesetzlichen Vorgaben zur Regenwasserversickerung bzw. Regenwasserrückhalt beachtet und ggf. umgesetzt werden.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

### **Ericsson Services GmbH**

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.

Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

### **IHK Aschaffenburg**

Die IHK hat gegen die oben genannte Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken, auch Anregungen sind nicht zu geben.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Als Kompensationsmaßnahmen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind die Flurnummern 9422 und 9491 in der Gemarkung Wörth vorgesehen.

Die Fl. Nr. 9422 konnte in unserem System nicht gefunden werden. Bei der Fl. Nr. 9491 handelt es sich um Dauergrünland mit einer Gesamtfläche von 4,8 ha und einer Bodenzahl von 54.

Aus dem Bbauungsplan ist nicht ersichtlich wieviel Quadratmeter dieser Flurnummer für die Kompensation benötigt werden.

Sollten die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden können, so würde dies das AELF begrüßen.

Bei einer kompletten Aufforstung dieser Flurnummer würde der Betrieb Arnheiter 35% seiner landwirtschaftlichen Fläche verlieren.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt-Bereich Forsten-wird wie folgt Stellung genommen:

Es ist Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG betroffen, der zugunsten einer anderen Bodennutzungsart gerodet werden soll. Die Rodung bedarf der Erlaubnis. Die forstlichen Belange sollen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens berücksichtigt werden. Die benötigte Rodungserlaubnis wird dann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt.

Der betroffene Wald ist im Rahmen der Wald funktionsplanung zum Teil als Erholungswald Stufe 2 kartiert. Durch den Bau der Windkraftanlagen wird die Erholungsfunktion beeinträchtigt, weshalb ein forstrechtlicher Ausgleich für die Genehmigung zwingend notwendig wird. Die Flächengröße der notwendigen Ersatzaufforstung hängt von der konkreten Flächeninanspruchnahme ab. Neben den dauerhaften Standflächen sind ebenso die Erschließungsflächen als Waldflächenverlust mitzubetrachten und im Plan darzustellen.

Bei den geplanten Ersatzaufforstungen müssen aktuelle Erkenntnisse der Baumartenwahl am Untermain mitberücksichtigt werden. Dabei ist ein Fokus auf klimatolerante Laubholzarten wie z.B. Traubeneiche, Esskastanie, Roteiche, Spitzahorn, Elsbeere, Vogelkirsche und Sommerlinde zu legen.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Es ist ein Kompensationskonzept erarbeitet worden, dass überwiegend Ausgleichsmaßnahmen im Wald selbst umsetzt. Im Rahmen des Rodungsantrags zum BIm-schG-Verfahren werden Ersatzaufforstungsflächen ausgesucht, die kaum mit vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung konfliktieren. Dabei werden die ursprünglich angesprochenen Grundstücke Fl.Nrn. 9422 und 9491 nicht in Anspruch genommen.*

*Die weiteren Anregungen werden soweit möglich im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

### **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

#### **2. Wasserwirtschaftliche Belange**

##### **2.1 Versorgender Bodenschutz**

Im Wasserkreislauf kommt den Waldböden mit ihrer sehr guten Versickerungsfähigkeit eine hohe Bedeutung zu. Besonders in Zeiten des Klimawandels mit sinkenden Grundwasserständen und Starkregenereignissen sollte dies stets im Fokus stehen.

Allgemein können sich bei sämtlichen Phasen eines Windparks von der Errichtung über den Betrieb bis zum Rückbau negative Einflüsse auf den Boden ergeben durch

- Bodenversiegelung (Baustraßen, Stellflächen und technische Einrichtungen)

- Bodenverdichtung (Befahren der Fläche durch schwere Baufahrzeuge)
- Bodenstrukturschäden (Anlieferung von Baumaterialien bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen)
- Bodenabtrag, Durchmischung (Umlagerung, reliefausgleichende Baumaßnahmen, Kabelschächte etc.)
- Erosion durch ablaufendes Wasser
- Schädliche Bodenveränderung durch wassergefährdende Stoffe (Havarien bei Baumaschinen oder Windkraftanlagen während des Betriebes)

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Flächeninanspruchnahme ist im Zuge einer sorgfältigen Planung auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird dem Mutterboden großes Gewicht beigemessen. So ist nach § 202 BauGB bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Folgende Festsetzungen werden daher für erforderlich gehalten:

„Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen (Rekultivierung, Bodenverbesserung in der heimischen Landwirtschaft) (§ 202 BauGB).“

„Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 1 Abs. 2 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen.“

„Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind die Anforderungen nach DIN 19731 :1998:05 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beachten. Eine Bodenkundliche Baubegleitung bzw. die Erarbeitung eines entsprechenden Bodenschutzkonzeptes wird hierfür empfohlen.“

## 2.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Das vorgesehene Baufenster 1 liegt außerhalb WSG des Tiefbrunnens Mühlwiesen der Stadt Würth am Main. Gemäß aktueller Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes deckt sich das aktuell festgesetzte Wasserschutzgebiet mit dem Kerneinzugsgebiet.

Die in den Scoping-Unterlagen vom Mai 2021 eingezeichnete Alternativzuwegung quer durch das Wasserschutzgebiet wurde erfreulicherweise aus der Planung entfernt.

Die vorgesehenen Baufenster 2 und 3 liegen knapp außerhalb des derzeit festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutzgebietes des hessischen Ortes Seckmauern, Gemeinde Lützelbach. Die im Bebauungsplan dargestellten Grenzen decken sich in etwa mit den uns vorliegenden Daten. Da dieses Wasserschutzgebiet zu einer hessischen Wasserfassung gehört, kann die Aktualität der uns vorliegenden Daten nicht bewertet werden. Der Umgriff eines Wasserschutzgebietes korreliert mit der Entnahmemenge aus den Brunnen, wodurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hier mit den Jahren Änderungen ergeben.

Die vorgesehenen Baufenster 4 und 5 befinden sich außerhalb der Zone III des Untersuchungsgebietes zur Trinkwasserversorgung der Stadt Klingenberg (Stand Mai 2015). Inwiefern sich hier in den letzten Jahren Änderungen ergeben haben, sollte bei der Stadt Klingenberg in Erfahrung gebracht werden.

Wir empfehlen in den einzelnen Fällen eine Rücksprache mit den jeweiligen Wasserversorgern. Möglicherweise sind dort noch aktuellere Informationen vorhanden.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

### **Stadt Klingenberg**

Der Stadtrat der Stadt Klingenberg hat dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Wörth“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans dazu in seiner Sitzung vom 30.11.2021 nicht zugestimmt. Ebenso wurde abgelehnt, dass Wege der Stadt Klingenberg für den Bau und die Erschließung der geplanten Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden. Mit Schreiben vom 22.12.2021 hatte die Stadt Klingenberg Ihnen dieses auch bereits mitgeteilt.

#### **1. Erforderlichkeit der Bauleitplanung**

Soweit der Bebauungsplan das Ziel anstrebt, Windkraftanlagen näher als 10 H zur nächsten Wohnbebauung zu ermöglichen, wirkt sich dies jedenfalls für den geplanten Standort der WEA1 zu Lasten der Stadt Klingenberg aus. Dieser Standort liegt nur ca. 190 m vom westlichen Ortsrand des Ortsteils Trennfurt entfernt. Da aber moderne Anlagen im bewaldeten Bereich eine Höhe von 250 m und mehr aufweisen, wird der hier vom Gesetzgeber grundsätzlich gewollte Mindestabstand nicht unerheblich unterschritten.

Es entspricht nicht einem guten nachbarschaftlichem Verhältnis zwischen Kommunen, wenn durch eine Bauleitplanung einseitig zu Lasten der Nachbargemeinde durch entsprechende Bauleitplanung der vom Gesetzgeber gewollte Mindestabstand unterschritten wird.

#### **2. Äußere Erschließung**

Soweit für die Bauphase und auch die Betriebsphase geplant ist. Wirtschaftswege der Stadt Klingenberg in Anspruch zu nehmen, wird dies abgelehnt. Die Stadt Klingenberg ist nicht verpflichtet, ihre gemeindlichen Wirtschaftswege insoweit zur Verfügung zu stellen, unabhängig von dem Angebot der Fa. Juwi AG, hier einen Vertrag über den Ausbau und die Nutzung anzubieten.

Wenn schon die Stadt Wörth a. Main die Absicht verfolgt, eine Bauleitplanung für die Errichtung eines Windparks zu betreiben, so obliegt ihr auch die Pflicht, alle Folgen der Bauleitplanung selbst zu tragen und zu bewältigen. Weder aus dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB noch aus sonstigen Rechtsvorschriften folgt, dass die Stadt Klingenberg in der Pflicht wäre, eine Bauleitplanung außerhalb ihres eigenen Hoheitsgebietes zu fördern.

Ohne ein realisierungsfähiges Erschließungskonzept (sowohl für die Bau- und Betriebsphase und die Netzanbindung in das Übertragungsnetz) ist die Planung nicht zulässig. Auch wenn diese Fragen erst auf der nächsten Ebene des Planungsvollzugs und etwaiger weiterer Gestattungs- und Genehmigungsverfahren abschließend entschieden werden, muss schon auf der Ebene des Bebauungsplans geklärt sein, dass hier ein Planvollzug möglich sein wird (Verbot des Konflikttransfers).

#### **3. Nichtbeachtung von Optimierungsgeboten**

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB soll die Bauleitplanung dazu beitragen, u.a. das Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Der hier geplante Windpark wird das Landschaftsbild massiv verändern und über Jahrzehnte prägen. Dabei

werden die Windkraftanlagen für den objektiven und unvoreingenommenen Betrachter als landschaftsfremd wahrgenommen.

Zwar wird unter Ziff. 2.5.8.2 die Auswirkung auf das Landschaftsbild im Grunde erkannt, aus der Planung lässt sich aber nicht entnehmen, wie diesem begegnet werden soll. So wäre zumindest denkbar, die Einpassung der Standorte in die Landschaft so zu prüfen und ggf. auch durch bestimmte Maßnahmen (z.B. Aufforstungen) zu mindern, dass die optische Prägnanz in der Landschaft vom Blickwinkel der Siedlungen gemildert wird. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die geplanten Anlagen in westlicher Blickrichtung von Trennfurt aus stehen und damit jedenfalls am Nachmittag und Abend in der Richtung, die infolge des Sonnenstandes von besondere Bedeutung für das Leben der Menschen ist.

Unzureichend ist insoweit, auf künftige Ermittlung von „kulissenbildende Maßnahmen“ zu verweisen. Diese sind vielmehr bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

In dem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Burganlage in Klingenberg als prägender Landschaftsbestandteil nicht durch den Windpark beeinträchtigt werden darf. Gerade bei einem weiträumigen Blickwinkel muss vermieden werden, dieses historisch geprägte Landschaftsbild nachteilig zu verändern. Es bedarf hier zumindest eines qualifizierten Gutachtens zum Landschaftsbild (Landschaftsbildanalyse).

#### 4. Artenschutz

Soweit unter Ziff. 2.5.3.2 des Umweltberichts auf noch durchzuführende Untersuchungen zur Avifauna und Fledermäusen verwiesen wird, ist derzeit eine Prüfung und Stellungnahme nicht möglich. Es wird daher um unverzügliche Bereitstellung der entsprechenden Gutachten gebeten, sobald diese vorliegen.

Aus den vorläufigen Erhebungsdaten, die unter Ziff. 2.5.3.2.2 des Umweltberichts dargestellt werden, ist aber schon jetzt ersichtlich, dass eine Vielzahl von Vögeln ihren Lebensraum (Brut- und Nahrungshabitate) im unmittelbaren Umgebungsbereich zu den Anlagenstandorten haben. Für einen Teil dieser Vögel werden die Abstände erheblich unterschritten, die als noch verträglich angesehen werden. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass bei den genannten Vogelarten der Uhu fehlt.

Damit ist schon jetzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für einen Teil der hier bekannten Vogelarten gegeben, welches mindestens zu erheblichen zeitlichen Abschaltungen der Anlagen führen wird. Die allein im Hinblick auf Fledermäuse unter Ziff. 1.6.2.10 in Tabelle 2 des Begründungsentwurfs dargestellten Abschaltzeiten werden hierzu nicht ausreichen. Dies stellt die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der geplanten Anlagenstandorte infrage.

#### 5. Denkmalbelange

Im Bereich der Drei Steine sind ein alter Brunnen und Steinreste von Gebäuden (Bodendenkmal) vorhanden. Hier ist zu prüfen, ob diese durch die Anlagen (einschließlich der Bauphase) beeinträchtigt werden können. Auch ist die Einwirkung auf die im Landschaftsbild prägnante Burganlagen von Klingenberg zu prüfen.

#### 6. Wald

Der Eingriff in den Wald ist erheblich. Auch soweit nach Errichtung der Anlagen ein Teil der zunächst zu rodenden Bäume wieder aufgeforstet werden kann, verbleibt ein substantieller Verlust an Waldfläche. Wald ist ein relevanter Speicher an CO<sub>2</sub> und damit für den Klimaschutz bedeutsam. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald wird unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes daher jedenfalls teilweise entwertet.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass beim Abbau der Windkraftanlagen nach ca. 25 Jahren die zwischenzeitlich gepflanzten Bäume wohl erneut gefällt werden müssten.

Hinzu kommt, dass die Beanspruchung des Waldes durch schwere Baufahrzeuge sich

negativ auf den Waldboden infolge einer Verdichtung auswirkt und dessen Ökologie damit zusätzlich schädigt.

#### 7. Grundwasser

Die gewaltigen Fundamente der heutigen Windkraftanlagen wirken regelmäßig mehrfach auf das Grundwasser ein, sowohl durch die Versiegelung, die Bodenverdichtung und die Ausschwemmung von langfristig wassergefährdenden Substanzen. Die Verträglichkeit mit den Anforderungen des Grundwasserschutzes muss daher bereits auf der Bauleitplanungsebene geprüft werden.

#### 8. Immissionsprognose

Da im Bebauungsplan bereits der konkrete Standort sowie die künftig zulässige Anlagenhöhe festgesetzt werden, kann und muss bereits auf dieser Ebene geklärt werden, ob die Anforderungen gegenüber der östlich gelegenen Wohnbebauung eingehalten werden können. Für die Bauleitplanung ist daher ein Schattenwurfgutachten erforderlich. Wir bitten um unverzügliche Vorlage, sobald dieses erstellt ist, um hierzu ggf. Stellung nehmen zu können.

Gleiches gilt für die künftigen Lärmauswirkungen gegenüber der Wohnbebauung insbesondere in Trennfurt. Der Verweis auf frühere Gutachten ist nicht ausreichend. Auch diese Gutachten sind vorab zu erstellen. Wir bitten auch insoweit um Vorlage, um dazu noch Stellung nehmen zu können.

#### 9. Zeitliche Geltung der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung muss zeitlich begrenzt werden (§ 9 Abs. 2 BauGB). Die hier geplanten Anlagen haben nur eine zeitlich begrenzte Lebensdauer. In 20 bis 25 Jahren wird es eine Nachfolgetechnologie geben, so dass entweder hier keine oder mit hoher Wahrscheinlichkeit gänzlich andere Windkraftanlagen errichtet werden. Dem muss der Bebauungsplan Rechnung tragen, dass der Bebauungsplan aus heutiger Perspektive mit dem Ende der Nutzungsdauer der Anlagen außer Kraft tritt.

#### 10. Weiteres Verfahren

Die Stadt Klingenberg wird, sobald die fehlenden und noch angekündigten Stellungnahmen, Fachbeiträge und Gutachten vorgelegt sind, hierzu noch gesondert Stellung nehmen.

Aus Sicht der Stadt Klingenberg ist die Planung eines Windparks durch die Stadt Wörth a. Main, dessen nachteilige Wirkungen überwiegend zu Lasten der Stadt Klingenberg gehen, nicht akzeptabel und bitten um Verständnis, dass wir Ihnen auf Grund dessen nach dem heutigen Planungsstand keine Zustimmung erteilen können.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Keiner der geplanten Standorte liegt näher als 1.000 m zu einer der umgebenden Siedlungen. Der Gesetzgeber meint den Siedlungsrand und nicht die Grenze des Gemeindegebietes.*

*Die Erschließung wurde umgeplant, Die Zufahrt erfolgt über den Windpark Hainhaus in Hessen.*

*Im laufenden Verfahren wurden die Standorte optimiert. Sowohl das Thema Landschaftsbild als auch das Thema Umzingelung werden im vorliegenden Entwurf ausführlich behandelt.*

*Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt vor und wird zusammen mit dem Entwurf des B-Plans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB offengelegt. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht einschlägig.*

*Die Belange des Denkmalschutzes werden im Entwurf berücksichtigt.*

*Die forstökologischen und forstrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren ausführlich gewürdigt. Es wurde ein umfangreiches Maßnahmenkonzept aus Kompensationsmaßnahmen im Wald und Ersatzaufforstungen konzipiert, die auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen.*

*Die Belange des Grundwasserschutzes werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

*Gutachten zu Schall und Schattenwurf liegen vor und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Maßnahmen zur Schallreduzierung und zur Reduzierung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind vorgesehen.*

*Eine Regelung zur zeitlichen Geltung der Bauleitplanung ist im weiteren Verfahren vorgesehen.*

### **Stadt Obernburg a. Main**

Seitens der Stadt Obernburg werden keine Bedenken oder Hinweise geäußert.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

### **Gemeinde Lützelbach**

Zunächst wird auf die bereits 2012 abgegebene Stellungnahme zur damals schon beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würth a. Main verwiesen (siehe Schreiben an die Stadt Würth a. Main vom 31.08.2012), mit der sich die Gemeinde Lützelbach frühzeitig kritisch positioniert hatte.

Weitere gleichgelagerte Stellungnahmen sind gegenüber dem Bezirk Unterfranken im Rahmen des Zonierungsverfahrens am 02.06.2015 und am 21.10.2016 erfolgt, die der Stadt Würth a. Main jeweils in Kopie zugehen. Damit war und ist den bayrischen Planungsbehörden die Haltung der Gemeinde Lützelbach hinlänglich bekannt. Leider wurden wir im Laufe dieser Verfahren nicht darüber informiert, ob bzw. inwiefern eine Auseinandersetzung mit unseren Argumenten stattgefunden hat.

Gemeinsam mit der Stadt Würth a. Main teilen wir in diesem Zusammenhang die Enttäuschung und die Kritik an der fehlenden Abstimmung der hessischen und bayrischen Regionalplanung über die Ländergrenze hinweg. Durch diesen offenkundigen, über Jahre hinweg feststellbaren Mangel wurde einer Überkonzentration an Windkraftanlagen für unser Gemeindegebiet, mit Umfassungswirkung speziell für den Ortsteil Haingrund, bewusst in Kauf genommen.

Dessen ungeachtet liegt die letzte Umsetzung in der Planungsverantwortung der Stadt Würth a. Main. Mit der nunmehr neu gestarteten Bauleitplanung und der parallel dazu laufenden Vorbereitung des konkreten Genehmigungsverfahrens für die fünf geplanten Windkraftanlagen nach dem BImSchG wird deutlich, dass die von uns vorgebrachten Bedenken keine Wirkung hatten.

Besonders kritisch sehen wir den Umgang mit der in der Bayrischen Bauordnung normierten 10 H-Regelung, die nach unserem Rechtsverständnis auch über die Landesgrenze hinweg gilt, da der Wortlaut des Artikel 82 Abs. 1 BayBO hierzu keine Einschränkung macht. Zwar ist es richtig, dass die 10 H-Regelung nur die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in unbeplanten Außenbereichen gemäß § 35 BauGB einschränkt und insoweit Bebauungspläne davon nicht unmittelbar berührt werden. Die Bayerische Landesregierung fordert bei der Aufstellung solcher Bebauungspläne aber einen „Konsens vor Ort“, der sich unseres Erachtens in einer angemessenen Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Nachbargemeinden im Rahmen des Beteiligungsprozesses ausdrücken muss. Die hierzu auf Seite 6 der Begründung des Bebauungsplanes unter der Ziffer 1.1 „Planungserfordernis - Anlass und Ziel der Planung“ gemachten Ausführungen reichen dafür bei weitem nicht aus, zumal der aus der 10 H-Regelung folgende Mindestabstand in Bezug auf die Ortslage Haingrund gemäß den vorgesehenen Baufenstern auf weniger als die Hälfte reduziert werden soll.



Positiv nehmen wir zur Kenntnis, dass die Baufenster für die beiden südlichen Anlagenstandorte nach Osten verschoben wurden und dadurch einen größeren Abstand zu unserer Gemarkungsgrenze haben. Dies ändert aber nichts an unseren grundsätzlichen Bedenken, dass der geplante Windpark in Gänze zusammen mit der vorhandenen Vorbelastung durch den Windpark Hainhaus einen schwerwiegenden Eingriff in die Schutzgüter Mensch und Landschaft darstellt. Insofern halten wir insbesondere die zu diesen Schutzgütern, speziell zum Schutzgut Landschaft und Erholungsnutzung (Ziffer 2.5.8., Seiten 67ff), vorgenommene Bewertung für unzureichend.

Konkret widersprechen wir der Aussage auf Seite 69 Absatz 2, wonach „der geplante Windpark keine bislang von Windenergieanlagen freie Landschaft neu belastet“, was mit den „bereits gegebenen Vorbelastungen durch bestehende Windenergieanlagen an den Hängen des Odenwaldes“ begründet wird. Genau diese Vorbelastung ist aus unserer Sicht ein wichtiges Argument dafür, dass mit weiteren Eingriffen in die noch vorhandene freie Landschaft im räumlichen Umfeld dieses Windparks besonders sensibel umgegangen werden muss.

Unzureichend sind für uns auch der Umfang der Sichtbarkeitsanalyse (Ziffer 2.5.8.4.1, Seiten 70 ff) und die daraus vorgenommene Bewertung. Von den 18 ausgewählten Fotostandorten befinden sich nur drei im Gebiet der Gemeinde Lützelbach, davon je nur einer in den Ortslagen von Haingrund und Seckmauern. Hierzu haben wir gegenüber der Fa. juwi ergänzende Standortvorschläge unterbreitet, die im Rahmen des BlmSchG-Antragsverfahrens aufgegriffen werden sollen. Wir fordern, diese parallel auch in das Bauleitplanverfahren aufzunehmen und abzuhandeln. Aufgrund der Aussage auf Seite 74 letzter Absatz zur Vorläufigkeit der Bewertung der Visualisierungen gehen wir davon aus, dass dies auch so erfolgt.

Deutlich widersprechen wir bereits auf diesem Wege den Aussagen auf Seite 77 Absätze 2 und 3, wonach „an keinem Standort die visuellen Auswirkungen so gravierend sind, dass sie eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen würden“ bzw. wonach „aufgrund dieses Vorhabens keine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne der anzuwendenden Prüfkaskade zu befürchten ist“.

Im Gegensatz dazu gibt es durchaus Standorte bzw. Blickwinkel, von denen aus eine Umfassungswirkung bezogen auf die Ortslage Haingrund wahrnehmbar ist und damit einher eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervortritt. Diesbezüglich erwarten wir von den unter der Ziffer 2.5.12.1 „Umfassungswirkung“ auf Seite 81 angekündigten Berechnungen und Beschreibungen der angewandten Methodik weitergehende Aufschlüsse. Jetzt schon stellen wir aber kritisch fest, dass der dort angeführte Beurteilungsmaßstab, wonach „für eine Umfassungswirkung bei einem Rund-um-Blick im Vollkreis von 360 Grad durch das Vorhaben sowie bereits bestehende WEA kaum noch Blickbeziehungen ohne WEA möglich sein dürfen“, deutlich überzogen ist und nach unserer Überzeugung ungeschwelliger definiert werden muss.

Wie der Stadt Wörth a. Main bekannt ist, wird der Windpark Hainhaus in Kürze um eine zehnte Windkraftanlage erweitert. Zwei weitere Anlagen sind beantragt, bei deren Realisierung der Windpark Hainhaus bis unmittelbar an die Landesgrenze ausgeweitet wäre. Das RP Darmstadt hat das von der Gemeinde verweigerte Einvernehmen zu der zehnten Anlage unter Verweis auf den von der Gemeinde ebenfalls abgelehnten Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) des Regionalplans Südhessen ersetzt. Gleiches droht auch in Bezug auf die jetzt beantragten Anlagen 11 und 12. Gerade auch vor diesem Hintergrund erscheinen der „nahtlose“ Anschluss und die Ausdehnung des geplanten Windparks Wörth insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern aus Haingrund nicht zumutbar.

Zusammenfassend bitten wir die Entscheidungsträger der Stadt Wörth a. Main herzlich und eindringlich darum, diese Stellungnahme intensiv zu würdigen und im Sinne der vorgebrachten Argumente die Planung einer kritischen Überprüfung zu

unterziehen, die die grenzüberschreitende Gesamtsituation und die sich daraus ergebende Belastung für unser östliches Gemeindegebiet ausreichend berücksichtigt.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Im Rahmen der Bauleitplanung zum „Windpark Wörth“ werden die Belange der hessischen und bayerischen Kommunen gleichberechtigt behandelt. Kein regionalplanerisch bzw. in einem Flächennutzungsplan dargestellter Siedlungsteil, sei es in Hessen oder Bayern liegt näher als 1.000 m zum geplanten Windpark. Die vormalige 10 H-Abstandsregelung wurde durch die Änderung der Bayerischen Bauordnung im November 2022 reformiert. Danach genügt für Anlagen in Sondergebieten für Windenergie in Flächennutzungsplänen ein Abstand von 1.000 m.*

*Im aktuellen Entwurf zum FNP und Bebauungsplan „Windpark Wörth“ wird auf Basis der Anregungen und Bedenken ausführlich auf die Belange der in den angrenzenden Siedlungen lebenden Menschen sowie mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und das Thema „Umzingelung“ eingegangen. Die Sichtbarkeitsanalyse wird entsprechend angepasst.*

*Die Umfassungswirkung (Umzingelung) wurde in Absprache mit den Genehmigungsbehörden und der Bezirksregierung nach der Methode aus dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (UMWELTPLAN 2021) durchgeführt.*

*Eine Umfassungswirkung durch die geplanten, bestehenden sowie (im derzeit unbeplanten VRG 2-136) angenommenen WEA im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der unvollständigen Sichtbarkeit der Anlagen aus der Ortslage von Haingrund und für alle weiteren Orte im Umfeld des Windparks Wörth demnach auszuschließen. Eine entsprechende ausführliche Darstellung wird im weiteren Verfahren und der damit verbundenen Beteiligung der Öffentlichkeit wie der Träger öffentlicher Belange erfolgen.*

### **Odenwaldkreis**

Das geplante Gebiet (Fläche) grenzt mit der südlichen Ausdehnung unmittelbar an die Landesgrenze und das Gebiet der Stadt Michelstadt. Diese ist in Verfahren zu beteiligen.

Die uns vorliegenden Unterlagen sind in wesentlichen Punkten unvollständig.

Südlich der WEA-5 fehlt die Darstellung der Windkraftanlagen WEA-10, WEA-11 und WEA-12 der WHS-GmbH. Durch diese Anlagen (WEA-10 genehmigt/ WEA-11 und WEA-12 im Genehmigungsverfahren) und durch die Anlagen WEA-1 - WEA-5 Ihrer Planung wird eine Umzingelungswirkung in Ost-, Süd- und Westlicher Richtung der Gemeinde Haingrund erzielt!

Diese Umzingelung ist in der Sichtbarkeitsanalyse (Fotodokumentation) nicht berücksichtigt bzw. fehlt vollständig. Eine abschließende Stellungnahme ist daher aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht nicht möglich.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde unseres Hauses ist folgender Sachverhalt gegeben:

Die Unterlagen sind für eine endgültige Stellungnahme nicht prüffähig und ausreichend, insb. fehlen:

1. Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalyse.
2. Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Prüfung im Betrachtungsraum.
3. Ergebnisse der Avifaunauntersuchungen.

Hinweise auf die Einarbeitung in der 2. Offenlage sehen wir als nicht ausreichend an. Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die Unterlagen nicht prüffähig und ausreichend, es fehlt Analyse und Fachgutachten Lärm.

Hinweis:

Die Abstände zu den Ortsteilen Haingrund mit 1.050m und Seckmauern mit 1.250m (Gemeinde Lützelbach) entsprechen gerade so dem empfohlenen Mindestabstand von 1.000m.

Die Ortsteile Haingrund und Seckmauern haben künftig eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten, falls die WEA Nr. 03 und WEA Nr. 02 errichtet werden, da die gesetzlich vorgegebenen Abstände nicht unterschritten werden dürfen.

In der BayBO wurde die sog. 10H-Regelung festgelegt, wobei ein Mindestabstand der WEA vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in zusammenhängenden Ortschaften eingehalten werden muss. Durch den Bebauungsplan wird diese Regelung ausgehebelt.

Wasserrechtliche Belange unseres Hauses werden nicht tangiert.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Die noch fehlenden Unterlagen werden im weiteren Verfahren und der damit verbundenen Beteiligung der Öffentlichkeit wie der Träger öffentlicher Belange offengelegt. Die Stadt Michelstadt wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.*

*Die vormalige 10 H-Abstandsregelung wurde durch die Änderung der Bayerischen Bauordnung im November 2022 reformiert. Danach genügt für Anlagen in Sondergebieten für Windenergie in Flächennutzungsplänen ein Abstand von 1.000 m.*

### **Bayernwerk**

Das Baufenster des geplanten Windparks verläuft in einer Entfernung von ca. 850 m unserer 110kV Hochspannungs-Freileitung Ü16 Trennfeld - Großheubach - Aschafenburg.

Unter Berücksichtigung der geplanten Nabenhöhe von 150 m., des Rotordurchmessers von 158 m und der Gesamthöhe von 229 m erheben wir keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Wörth am Main“

Die Zufahrt zum geplanten Windpark erfolgt allerdings zwischen unserem Masten Nr. 122 und 123. Hier muss die Durchfahrthöhe im Vorfeld mit uns abgestimmt werden.

Melden Sie sich daher rechtzeitig für eine örtliche Einweisung.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

### **Regierungspräsidium Darmstadt**

#### Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung

Der im Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) unter 3. 3. 3. 3.1 b) geforderte Mindestabstand von 1 km zu Vorranggebieten Siedlung / Siedlungsflächen, die dem Wohnen dienen (Bestand und Planung) - hier konkret auf hessischer Seite Gemeinde Lützelbach Ortsteil Haingrund - wird eingehalten (siehe 2.5.2.2 der Begründung zum Bebauungsplan). Weitere Planungen der Gemeinde Lützelbach, die in diese Abstandszone hineinreichen, sind derzeit nicht bekannt.

## Regionalplanung

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde - Energie - kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig und es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderung des FNP und Aufstellung eines B-Plans für den geplanten Windpark Wörth.

Grundsätzlich begrüße ich die Nutzung der Windenergie, wo immer es möglich ist. Allerdings bestehen Bedenken gegen den Standort des geplanten Windparks Wörth, die im Folgenden ausgeführt werden.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 ist mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 14 vom 30. März 2020 wirksam geworden. Im TPEE 2019 sind Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG Wind) auf der Grundlage eines schlüssigen Plankonzeptes festgelegt worden. Außerhalb dieser VRG Wind ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Das bedeutet, die Windenergienutzung findet ausschließlich innerhalb der festgelegten VRG Wind statt. Das Land Hessen hat sich zum Ziel gesetzt in den Regionalplänen ca. 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Dieser Wert wird mit den drei geltenden Teilregionalplänen in Hessen und insbesondere in Südhessen unterschritten. Somit sind die festgelegten VRG Wind bestmöglich für die Windenergienutzung zu nutzen.

Der TPEE 2019 enthält unbeplante Flächen, sogenannte Weißflächen, die weder als VRG Wind festgelegt noch dem Ausschlussraum zugeordnet sind. Für die endgültigen Festlegungen innerhalb dieser sogenannten Weißflächen wurde das 1. Änderungsverfahren des TPEE 2019 durchgeführt. Die Regionalversammlung Südhessen hat am 2. Juli 2021 über die Festlegungen in den sogenannten Weißflächen beschlossen.

Der beschlossene Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 wurde der Hessischen Landesregierung zur Genehmigung am 4. Oktober 2021 vorgelegt. Eine Entscheidung über die Genehmigung wird im 1. Quartal 2022 erfolgen. Im geltenden TPEE 2019 sind in der Gemeinde Lützelbach im Odenwaldkreis die VRG 2-122 (595,9 ha) und 2-136 festgelegt. Laut Beschluss der Regionalversammlung Südhessen soll das VRG 2-122 im Nordwesten erweitert werden, so dass das VRG 2-122 nach Genehmigung der 1. Änderung des TPEE 2019 eine Größe von 650,2 ha haben könnte.

Im VRG 2-122 des TPEE 2019 stehen 6 Windenergieanlagen (WEA), zwei weitere WEA stehen in der direkt nordwestlich angrenzenden sogenannten Weißfläche 2-122, eine WEA befindet sich direkt südlich des VRG 2-122 im Ausschlussraum. Im VRG 2-122 ist eine weitere WEA (WEA 10) genehmigt und für zwei weitere WEA (WEA 11 und 12) wurde ein Antrag auf Genehmigung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/Da, eingereicht.

Die Grenze zwischen den Bundesländern Hessen und Bayern bildet einen Teil der nordöstlichen Grenze des VRG 2-122. Direkt angrenzend auf der bayerischen Seite soll der geplante Windpark Wörth mit fünf WEA entstehen.

Grundsätzlich fehlt in den Unterlagen die Darstellung der VRG Wind in Südhessen sowie die Darstellung der vorhandenen und geplanten WEA in Südhessen. Dies ist in den Texten und Karten zur Änderung des FNP und der Aufstellung des B-Plans aufzunehmen.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde für Südhessen ist der Standort des geplanten Windparks Wörth regionalplanerisch nicht endgültig abgewogen, wie es im Erläuterungsbericht zur Änderung des FNP, z.B. Seite 14, beschrieben wird, da grenzüberschreitende Auswirkungen auf Regionalplanebene offensichtlich nicht betrachtet wurden. Nach der Methodik des schlüssigen Plankonzeptes für den TPEE 2019 zur Ermittlung von potenziellen Umfassungen, könnte der geplante Windpark

Wörth nicht als VRG Wind festgelegt werden, sondern müsste dem Ausschlussraum zugeordnet werden.

Wie in der Begründung mit Umweltbericht zum B-Plan in Kap 2.5.12.1, Seite 81, festgestellt wird, fehlen in den Unterlagen Berechnungen zur Sichtbarkeit und potenziellen Umfassungen von Ortsteilen in der Gemeinde Lützelbach. Entsprechend der Methodik des schlüssigen Plankonzeptes für den TPEE 2019 würde mit dem Windpark Wörth im Zusammenhang mit den VRG 2-122 und 2-136 eine Umfassung der Ortsteile Haingrund, Breitenbrunn und Seckmauern der Gemeinde Lützelbach entstehen (s. Anlage).

In der Rechtsprechung ist es anerkannt, dass die Umfassung einer Siedlung ein Kriterium für die planerische Abwägung im Wege der Flächennutzungsplanung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sein kann.

Auch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. März 2012 - 2 L 2/11 -, juris, hat ein Kriterium des Regionalen Entwicklungsplans Halle 2010 bestätigt, wonach auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten ist, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Dabei wurde eine Einkreisung dann angenommen, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120 Grad um das Siedlungsgebiet eine deutlich sichtbar geschlossene, das Siedlungsgebiet umfassende Kulisse darstelle (s. Antwort des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Landtagsdrucksache: 19/293 vom 11. Juni 2014).

Auch das OVG Koblenz hat in seiner Entscheidung vom 26.06.2018 - 8 A11691/17.OVG das Rücksichtnahmegebot als einen weiteren öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB bestätigt, welcher nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seinen Niederschlag finde. Das Gebot verlange, dass der Betreiber einer Anlage auch im Außenbereich schutzwürdige Interessen Dritter beachten und mit seinen Interessen in Ausgleich stellen müsse. Gerade in einem Windenergievorranggebiet bzw. einer Konzentrationszone sei die Errichtung von weiteren WEA zu erwarten.

Bei der Aufstellung des TPEE 2019 wurde das Kriterium Umfassung im schlüssigen Plankonzept folgendermaßen behandelt:

#### 3.3.3. 4. 1 d) Umfassung von Ortschaften

Umfassungen von Ortschaften entstehen, wenn Ortschaften durch Potenzialflächen in einem Abstand von weniger als 4 km umstellt werden und so eine besondere Bedrängungswirkung entsteht.

Diese Umfassung kann vermieden werden, wenn der freie Blick (180 Grad) vom äußeren Rand der Wohnbebauung einer Ortschaft in die Landschaft ohne Windenergieanlagen von mindestens 60 Grad möglich ist und der Umfassungswinkel unter 120 Grad beträgt. Messorte für die Prüfung der Umfassungswirkung sind im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans die Siedlungsflächen (Bestand und Planung aus dem Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010) in Ortsrandlage mit Wohnbebauung. Wegen des Maßstabs von 1:100.000 wurde außerhalb des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main der jeweilige Ortsmittelpunkt als Bezugsgröße herangezogen. Dabei wurden nur solche Ortsteile berücksichtigt, welche im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 mit einem Vorranggebiet Siedlung (Bestand/Planung) in der Plankarte verzeichnet sind.

Im Aufstellungsverfahren des TPEE 2019 war in beiden Beteiligungsverfahren in den Jahren 2014 und 2017 von bayerischen Stellen auf die Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ und Ausweisung von Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Bayerischer Odenwald“ sowie Planungen für einen Windpark in der Ausnahmezone 2 durch die Stadt Wörth

hingewiesen worden. In den ausgewiesenen Ausnahmezonen können WEA nur dann genehmigt und errichtet werden, wenn diese Ausnahmezonen durch die Bauleitplanung der betroffenen Kommune „aktiviert“ werden. Bis zum abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen am 14. Juni 2019 über die Vorlage zur Genehmigung des Entwurfs des TPEE 2019 lag keine Bauleitplanung der Stadt Wörth für diese Ausnahmezone vor. Ein Scopingtermin im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für den geplanten Windpark Wörth wurde erst am 23. Juni 2021, also 2 Jahre nach dem abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen, durchgeführt. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum notwendigen Bauleitplanverfahren der Stadt Wörth erfolgte mit den Schreiben vom 19. November 2021. Der Planungsprozess für den TPEE 2019 erfolgte über viele Jahre vom Aufstellungsbeschluss in 2010 bis zum abschließenden Beschluss im Jahr 2019. Da bis zum abschließenden Beschluss keine rechtsverbindliche Planung der Stadt Wörth vorlag, das Verfahren zur Änderung des FNP und Aufstellung eines B-Plans nicht eingeleitet war, konnten Planungen für einen Windpark Wörth aus Gründen der Rechtssicherheit des TPEE 2019 nicht berücksichtigt werden. Der TPEE 2019 legt VRG Wind mit Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete fest. Durch die Rechtsprechung wurde in den vergangenen Jahren eine Systematik für die Aufstellung von Plänen mit Ausschlusswirkung festgelegt, die hohe Ansprüche an die Konzeption stellen. Vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 5 BauGB kann ein Ausschluss von potenziell für die Windenergienutzung geeigneten Flächen im TPEE 2019 demnach nur auf rechtsverbindlicher Grundlage erfolgen. Die Mitteilung einer beabsichtigten Aktivierung der Ausnahmezone 2 durch die Stadt Wörth war in dieser Hinsicht nicht ausreichend.

Die rechtsverbindlich im TPEE 2019 festgelegten VRG Wind müssen jedoch als solche im Bauleitplanverfahren der Gemeinde Wörth berücksichtigt werden. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in den Beteiligungsverfahren zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ und Ausweisung von Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Bayerischer Odenwald“ in seinen Stellungnahmen vom 29. Mai 2015 und 26. Oktober 2016 auf die potenziellen Umfassungen durch die geplanten Ausnahmezonen 2 und 4 im Zusammenhang mit den geplanten VRG 2-122 und 2-136, insbesondere für Ortsteile der Gemeinde Lützelbach, hingewiesen.

Die hessische Landesregierung hat ein hohes Interesse daran, dass die festgelegten VRG Wind effizient genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere WEA in den VRG 2-122 und 2-136 errichtet werden. Daher ist für eine abschließende Stellungnahme eine Sichtbarkeitsanalyse und eine Beschreibung und Bewertung der potenziellen Umfassungen für die Ortsteile der Gemeinde Lützelbach vorzulegen, in der eine vollständige Nutzung der VRG 2-122 und 2-136 unter Berücksichtigung der bestehenden genehmigten WEA 10 sowie der beantragten WEA 11 und 12 zugrunde gelegt wird.

Die im Kapitel 4.2 der Unterlage „Bebauungsplan Windpark Wörth - Begründung mit Umweltbericht“ dargestellten Visualisierungen des geplanten Windparks von Fotostandpunkten in den Lützelbacher Ortsteilen Haingrund und Seckmauern legen nahe, dass zumindest einige der im Windpark Wörth geplanten WEA von dort aus zu sehen sein werden und somit geeignet wären, eine Umfassungssituation auszulösen. Die Visualisierungen sind jedoch um alle auf hessischer Seite genehmigten und geplanten WEA sowie um eine Darstellung der Lage der VRG Wind gemäß TPEE 2019 zu ergänzen. Außerdem fehlt es an einer Visualisierung von einem Fotostandort im Ortsteil Breitenbrunn.

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB besteht bei unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art ein Rechtsanspruch auf Rücksichtnahme durch die planende Nachbargemeinde (Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand: 142.

EL Mai 2021, § 2 RdNr. 107). Auch im Rahmen der Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von WEA im Außenbereich findet das Rücksichtnahmegebot über § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB Anwendung. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung sollte seitens der Gemeinde Wörth daher berücksichtigt werden, dass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von WEA möglicherweise der öffentliche Belang des Rücksichtnahmegebots entgegensteht, soweit es bei Hinzutreten der zu genehmigenden Anlage zu einer Umfassung einzelner Ortsteile kommt. In diesem Fall führt dies zu einer fehlenden Erforderlichkeit der Bauleitplanung der Gemeinde Wörth im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

#### Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird mitgeteilt, dass aufgrund eines Verfahrens in hiesiger Zuständigkeit Kenntnisse über das Vorkommen bestimmter, besonders geschützter Arten in der Nähe zu dem o.g. Vorhaben aus dem Jahr 2020 vorliegen. Im Folgenden werden ergänzende Informationen zu der Karte „Untersuchungsradien und windkraftrelevante Großvögel“ über Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten im Untersuchungsgebiet übermittelt. Eine entsprechende Berücksichtigung bei der Erarbeitung artenschutzrechtlicher Unterlagen wird nahegelegt:

Rotmilanvorkommen: Südöstlich der Ortslage Lützel-Wiebelsbach liegt der Horst eines Rotmilans in 3,5 km Entfernung zu dem geplanten Windpark Wörth am Main. Knapp außerhalb des 4.000 m Prüfradius befinden sich zwei weitere Rotmilanvorkommen jeweils im Bereich des Waldrandes am südlichen Ortsrand von Laudenbach und östlich von Vielbrunn. Das Rotmilanvorkommen bei Vielbrunn konnte, wie in beigefügter Stellungnahme zum Scopingtermin zur Errichtung und dem Betrieb des Windparks vom 22. Juni 2021 dargestellt, bereits in den Jahren 2011 und 2017 festgestellt werden. Der Rotmilanhorst befindet sich nun allerdings etwas südlicher als in den letzten Jahren.

Baumfalke: In 3.500 m Entfernung zu dem Windpark befindet sich der Horst eines Baumfalcken am Waldrand, ca. 1 km nordöstlich von Breitenbrunn.

Wespenbussard: Zwischen Laudenbach und dem Standort der WEA 4 liegt der Horst eines Wespenbussards in weniger als 1.500 m Entfernung zum geplanten Windpark. Ein weiterer Horst des Wespenbussards befindet sich etwa 1.800 m nordwestlich des Windparks, in einem Waldstück 700 m südlich der L3259 zwischen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern. Außerhalb des 4.000 m Radius befindet sich bei Vielbrunn ebenfalls ein Horst des Wespenbussards. Dieser wurde etwas südöstlicher als der o.g. Horst des Rotmilans verortet.

Waldschnepfe: 500 m südlich der WEA 4 bzw. 500 m östlich der WEA 5 ist ein Vorkommen der Waldschnepfe festgestellt worden. Ein weiteres Vorkommen dieser Art befindet sich etwa 800 m weiter südlich, innerhalb des 1.500 m Prüfradius um den Windpark.

Die Stellungnahme vom 22.06.2021 zum Scopingtermin füge ich als Anlage bei.

#### Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder in Ausweisung befindlicher hessischer Wasserschutzgebiete und auch außerhalb des bayerischen Teils des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Rimhorn der Gemeinde Lützelbach (WSG ID 437-052).

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

#### Immissionsschutz

Gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf sowie den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wörth am Main bestehen hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Der vorliegende Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB ist aus Sicht des Immissionsschutzes - derzeit noch - nicht ausreichend.

Die in dem Bericht bereits angesprochenen speziellen Sachfragen zum Immissionsschutz (BImSchG) sind mittels Gutachten zum Schallschutz, Schattenwurf und/oder Eiswurf, sowie der Betrachtung möglicher weiterer Immissionen durch Licht, Strahlung, Geruch, Staub, Erschütterungen, Wärme oder sonstiger möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen zu klären.

Auf die durch angrenzende Anlagen bestehende „Vorbelastung“, insbesondere für die Orte Lützelbach/Haingrund und Lützelbach/Seckmauern, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Hier befinden sich ebenfalls zwei weitere Windenergieanlagen in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Dies ist in den Gutachten zu berücksichtigen.

## **Anhang**

Stellungnahme zum Scoping - Termin

Sehr geehrte Frau Dobler-Stegmann,

Ich danke Ihnen für die Übersendung Ihrer Einladung zum Scopingtermin per Videokonferenz für den Windpark Wörth am Main. Eine Teilnahme an der Videokonferenz ist mir leider nicht möglich. Stattdessen möchte ich von der ebenfalls eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme Gebrauch machen und Sie auf folgende Aspekte hinweisen:

### **a) Regionalplanung**

Der Scoping-Unterlage ist auf den Seiten 13/14 und 30 zu entnehmen, dass die mögliche Umfassung von Ortsteilen geprüft werden soll. Laut der beschriebenen Methodik soll ein freier Blick (180 Grad) von der Wohnbebauung einer Ortschaft in die Landschaft ohne Windenergieanlagen von mindestens 60 Grad (minimales Blickfeld) möglich bleiben“. Der Umfassungswinkel dürfe 120 Grad nicht überschreiten. Es fehlen allerdings Angaben dazu von wo aus der Umfassungswinkel gemessen und in welchem Radius die Umfassung geprüft werden soll.

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 wurde eine potenzielle Umfassung vom Ortsmittelpunkt aus bis zu einer Entfernung von 4 km geprüft. Hintergrund für die 4 km ist, dass eine 200 m hohe Windenergieanlage bei einem Abstand von 4 km in die Fernsicht übergeht, da sie dann weniger als 10 % des vertikalen Blickwinkels des Betrachters einnimmt.

Die geplanten WEA haben eine Gesamthöhe von 229 m. Der Prüfradius sollte daher entsprechend größer als 4 km sein und die Vorranggebiete 2-122 und 2-136 gemäß TPEE 2019 in der Gemeinde Lützelbach sowie bestehende Windenergieanlagen beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass eine Umfassung der Ortslagen Hainhaus, Seckmauern und Breitenbrunn vermieden wird.

Im weiteren Verfahren bittet die obere Landesplanungsbehörde im Dez. III 31.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt beteiligt zu werden.

### **b) Immissionsschutz**

Gemäß der Vorlage zum Scopingtermin wird unter Ziffer 4.1 (S. 17 und 18) der Untersuchungsumfang zum Schutzgut Mensch vorgeschlagen.



Auf Basis der Gutachten zu Schall und Schattenwurf sollen mögliche Beeinträchtigungen in Wohngebieten durch Lärm und Schattenwurf geprüft werden. Der dabei zu berücksichtigende Betrachtungsraum soll sich demnach nach der maximal möglichen/ relevanten Wirkzone des jeweils zu betrachtenden Wirkfaktors richten.

Bezüglich des Schutzgutaspektes Schall soll dies der Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm Nr. 2.2 sein. Definitionsgemäß wären dies also diejenigen Flächen, in denen die von den WEA verursachten Beurteilungspegel weniger als 10 dB unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

Bezüglich des Schutzgutaspektes Schattenwurf sollen alle relevanten Standorte berücksichtigt werden, die im Beschattungsbereich des hierzu betrachtenden Anlagentyps liegen.

Hinsichtlich des Schutzgutaspektes Eisabfall werden keine weiteren Ausführungen gemacht.

Grundsätzlich ist die Herangehensweise an die genannten Aspekte mittels Gutachten Stand der Technik. Zu den Ausführungen ist jedoch folgendes anzumerken:

Die Anlagen sollen unmittelbar an der Landesgrenze zu Hessen entstehen. Auf hessischer Seite sind jedoch - in akustisch und optischer „Nähe“ - bereits neun Anlagen in Betrieb. Eine zehnte Anlage in weniger als 2 km Abstand ist bereits genehmigt.

Bei Umsetzung des geplanten Windpark Wörth werden in Summe dann 15 WEA auf gemeinsame Immissionsorte in der Kommune Lützelbach, insbesondere in Haingrund, einwirken. Da WEA hochliegende Quellen sind und damit große „Wirkungswelten“ erzielen, muss in dem Verfahren durch den Gutachter geprüft werden, ob der nach Ziffer 2.2 TA Lärm definierte Einwirkungsbereich ausreichend ist, oder ob hier - aufgrund der Vielzahl gleicher Emissionsquellen - ein „erweiterter“ Einwirkungsbereich von -12 dB herangezogen werden muss. Das ist notwendig, um sicher auszuschließen, dass es an einzelnen Immissionsorten zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch Kumulation /Vorbelastung kommt.

Gleiches gilt sinngemäß auch für die Thematik Schattenwurf. Auch hier sind gemäß der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019“ (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) alle WKA im Umkreis - also auch die bestehenden und genehmigten Anlagen - als Vorbelastung in die Beurteilung einzubeziehen.

Hinsichtlich der Thematik Eisabfall ist im Rahmen der weiteren Planungen nachvollziehbar darzustellen, wie dieser technisch - soweit möglich - verhindert werden soll.

Im weiteren Verfahren bittet das Dezernat IV/Da 43.1 - Strahlenschutz, Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz) des Regierungspräsidiums Darmstadt beteiligt zu werden

#### c) Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird mitgeteilt, dass aufgrund von Verfahren und Planungen in hiesiger Zuständigkeit Kenntnisse über das Vorkommen bestimmter, besonders geschützter Arten in der Nähe zu dem geplanten, o.g. Vorhaben vorliegen, die im Folgenden übermittelt werden. Eine entsprechende Berücksichtigung bei der Erarbeitung artenschutzrechtlicher Unterlagen wird nahegelegt:

Im Brunthal (Michelstadt), östlich des Hügelgrabs, liegt am Waldrand ca. 1.400 m südwestlich der WEA 5 der Horst eines Rotmilans. Das Brutvorkommen wurde in 2017 im Zuge der Kartierung für die Erweiterung des Windparks Hainhaus erfasst.

Nordöstlich der Ortslage Vielbrunn (Michelstadt) ist ein Brutvorkommen des Rotmilans bekannt, das weniger als 4 km von der WEA 5 entfernt ist. Das Brutvorkommen

wurde 2011 für die Erweiterung des Windparks Hainhaus erfasst. Bei einer erneuten Kartierung in 2017 konnte dieses Brutvorkommen etwas weiter südlich in ca. 4,5 km Entfernung zur WEA 5 verortet werden.

Östlich der Ortslage Haingrund (Lützelbach), ca. 900 m nordwestlich der geplanten WEA 3, liegt am Waldrand im Bereich „Zange“ der Horst eines Baumfalke. Das Brutvorkommen wurde in 2017 im Zuge der Kartierung für die Erweiterung des Windparks Hainhaus kartiert.

Südlich von Breitenbrunn (Lützelbach), ungefähr auf Höhe der WEA 5, ist in einem Abstand von 3,6 km zu dieser Anlage das Brutvorkommen eines Rotmilans bekannt. Die Erfassung erfolgte in 2012 für die Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilbereich Windkraft“ der südhessischen Odenwaldkommunen.

Nördlich von Vielbrunn, ca. 4 km südwestlich der WEA 5, ist hier zudem ein Milan-Schlafplatz bekannt, an dem bei Erfassungen in 2017 u.a. bis zu neun Schwarzmilane festgestellt wurden.

Im Übrigen sind hier zwei Horststandorte des Schwarzstorchs bekannt, die in der Nähe des Weilers Mangelsbach (Michelstadt) und östlich der Ortslage Würzberg (Michelstadt) in ca. 10 km Entfernung zum geplanten Windpark liegen.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

*Soweit die Stellungnahme des Regierungspräsidiums landesrechtliche Regelungen des Landes Hessen für die Beurteilung der Bauleitplanung der Stadt Wörth a. Main heranzieht, wird dies als unzulässig zurückgewiesen. Prüfungsmaßstab sind ausschließlich Bundesrecht und das Landesrecht des Freistaats Bayern.*

*Im aktuellen Entwurf zum FNP und Bebauungsplan „Windpark Wörth“ wird auf Basis der Anregungen und Bedenken ausführlich auf die Belange der in den angrenzenden Siedlungen lebenden Menschen sowie mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und das Thema „Umzingelung“ eingegangen. Die Sichtbarkeitsanalyse wird entsprechend angepasst.*

*Im Rahmen der Bauleitplanung zum „Windpark Wörth“ werden die Belange der hessischen und bayerischen Kommunen gleichberechtigt behandelt. Kein regionalplanerisch bzw. in einem Flächennutzungsplan dargestellter Siedlungsteil, sei es in Hessen oder Bayern liegt näher als 1.000 m zum geplanten Windpark.*

*Die Beurteilung der Umfassungswirkung (Umzingelung) wurde in Absprache mit den Genehmigungsbehörden und der Bezirksregierung nach der Methode aus dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (UMWELTPLAN 2021) durchgeführt.*

*Eine Umfassungswirkung durch die geplanten, bestehenden sowie (im derzeit unbeplanten VRG 2-136) angenommenen WEA im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der unvollständigen Sichtbarkeit der Anlagen aus der Ortslage von Haingrund und für alle weiteren Orte im Umfeld des Windparks Wörth demnach auszuschließen.*

*Die angesprochene mögliche Verletzung des interkommunalen Rücksichtnahmegebots wird insbesondere unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfahren und der Genehmigungspraxis auf hessischer Seite mit Verwunderung zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.*

*Die Hinweise zur Ergänzung von Gutachten und weiteren Unterlagen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.*

### **3.2 Beschlußfassung zur Fortführung der Bauleitplanung**

Nach der (seit 16.11.2022 geltenden) Regelung des Art. 82 5 Nr. 1 BayBO finden die Absätze 1 und 2 des Art. 82 BayBO keine Anwendung auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, welche in Vorrang- und

Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden.

Rechtlich gesehen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung eines Windparks durch die Stadt Wörth am Main damit nicht mehr zwingend erforderlich.

Da die geplanten Windkraftanlagen im Wald liegen, greift auch Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO. In diesem Fall ist keine Bauleitplanung notwendig, d.h. auch keine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans. Dies hat das LRA Miltenberg mit E-Mail vom 06.02.2023 ausdrücklich bestätigt.

Für die Stadt bestehen nunmehr drei Handlungsoptionen:

- a) Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren werden weitergeführt
- b) Nur der Flächennutzungsplan wird geändert, das Bebauungsplanverfahren wird „ohne Ergebnis“ beendet
- c) Beide Verfahren der Bauleitplanung werden „ohne Ergebnis“ beendet

Die Verwaltung empfiehlt, sich für die mittlere Option zu entscheiden. Mit der Weiterführung der vorbereitenden Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes) dokumentiert die Stadt, daß sie sich inhaltlich mit den vorgetragenen Bedenken und Einwendungen befaßt und die versprochene Transparenz des Verfahrens sichergestellt ist. Alle Aspekte, die wegen ihrer Detailliertheit nur im Bebauungsplanverfahren zu behandeln wären, werden in gleicher Weise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, in dem ebenfalls eine Beteiligung der Öffentlichkeit stattfindet. Insofern könnte der Verzicht auf ein Bebauungsplanverfahren unnötige Doppelungen vermeiden.

Hinzu kommt, daß damit bestehende Diskrepanzen zwischen den Regelungen der Bauleitplanung einerseits und des Immissionsschutzrechts andererseits für die Ermittlung und den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden werden können. Damit ist keine Verkürzung der Ausgleichsverpflichtungen verbunden; lediglich die Methodik der Berechnungen unterscheidet sich.

Das LRA Miltenberg hat sich nicht eindeutig positioniert. Während das Sachgebiet Bauleitplanung eine Weiterführung beider Verfahren empfiehlt, hat das Sachgebiet Immissionsschutz auch den Verzicht auf beide Verfahren als unbedenklich eingeschätzt.

Der Stadtrat beschloß, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes fortzuführen und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ohne Ergebnis zu beenden.

---

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges wird bestätigt.

Wörth a. Main, den 25.05.2023

Stadtverwaltung

I.A.



A. Englert, VR